

# Posener Tageblatt



Bezugspreis: Postbezug (Polen und Danzig) 4.39 zt. Posener Stadt in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 4 zt, durch Boten 4.40 zt, Provinz in den Ausgabestellen 4 zt, durch Boten 4.30 zt. Unter Streifenband in Polen und Danzig 6 zt, Deutschland und übriges Ausland 2.50 Km. Einzelnummer 0.20 zt. Bei höherer Gewalt, Betriebsstörung oder Arbeitsunterbrechung besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Redaktionelle Zuschriften sind an die Schriftleitung des „Posener Tageblattes“, Poznań, Bwierzyniecka 6, zu richten. — Fernsprecher 6105, 6275. Telegrammanschrift: Lageblatt Poznań, Postfachkonto in Polen Poznań Nr. 200 288 (Concordia Sp. Akc. Deutarnia i Wydawnictwo Poznań). Postfachkonto in Deutschland: Breslau Nr. 6184.

Anzeigenpreis: Im Anzeigenteil die achtgespaltene Millimeterzeile 15 gr, im Textteil die viergespaltene Millimeterzeile 75 gr, Deutschland und übriges Ausland 10 bzw. 50 Goldpfennig. Platzvorschrift und schwieriger Satz 50% Aufschlag. Abbestellung von Anzeigen nur schriftlich erbeten. — Offertengebühr 100 gr. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen und für die Aufnahme überhaupt wird keine Gewähr übernommen. — Keine Haftung für Fehler infolge unbedeutlichen Manuskriptes. — Anschrift für Anzeigenaufträge: „Posmos“ Sp. z o. o., Poznań, Bwierzyniecka 6. Fernsprecher: 6275, 6105. — Postfachkonto in Polen: Poznań Nr. 207 915, in Deutschland: Berlin Nr. 156 102 (Posmos Sp. z o. o. Poznań). Gerichts- und Erfüllungsort auch für Postungen Poznań.

73. Jahrgang

Donnerstag, 13. September 1934

Nr. 207

## Dspakt auch ohne Deutschland?

Erörterung der deutschen Antwort in der französischen Presse  
Französischer Optimismus wegen der polnischen Haltung  
Paris, 12. September. Die Antwort der Reichsregierung auf die Vorschläge zum Dspakt wird in der Pariser Morgenpresse ausführlich besprochen. Man versucht den Zeitpunkt zu kritisieren, zu dem diese Antwort überreicht wurde, um Deutschland zu beschuldigen, absichtlich die Genfer Verhandlungen stören zu wollen. Was die Auswirkungen der deutschen Antwort angeht, so sind die Auffassungen verschieden. Während die einen behaupten, daß der Standpunkt der Reichsregierung glatt ablehnend sei, wollen die anderen noch nicht alle Ausichten auf das Zustandekommen einer Einigung schwinden sehen, sie bezeichnen die Antwort vielmehr als ein „Manöver“, um auf diese Weise die Rüstungsgleichheit zu erzwingen. Teilweise kommt zum Ausdruck, daß der Dspakt auch ohne die Beteiligung Deutschlands abgeschlossen werden könne und sich die gegenseitigen Sicherheitsgarantien nur auf die beteiligten Mächte erstrecken würden. Diese Haltung wird aber nur von wenigen Blättern geteilt, zumal man noch über die Haltung Polens im unklaren ist und befürchtet, daß von dieser Seite Ueberraschungen kommen könnten.

Der sowjetfeindliche „Matin“ erklärt klipp und klar, daß ein System gegenseitiger Unterstützung in Osteuropa ohne Deutschland unmöglich sei. Man werde also darauf verzichten oder das Kind beim Namen nennen, d. h. ganz offen von einem Bündnis mit Sowjetrußland sprechen müssen.

Das „Journal“ behauptet, die Antwort der Reichsregierung habe Frankreich aus einer sehr heissen Lage gerettet. Man müsse sich nämlich fragen, was Frankreich getan hätte, wenn Deutschland die Vorschläge angenommen und darauf hingewiesen hätte, daß jetzt, wo die Sicherheit Frankreichs garantiert sei, keine Veranlassung mehr bestehe, ihm die Rüstungsgleichheit zu verweigern. Glücklicherweise habe man deutscherseits diese Möglichkeit aber nicht erkannt, und Frankreich könne das um so mehr begrüßen, als die deutsche Antwort einer gewissen Logik nicht entbehre.

„Petit Journal“ wirft die Frage auf, ob eine Weigerung Deutschlands das Zustandekommen eines Dspaktes gefährde und beantwortet sie selbst in verneinendem Sinne. Deutschland sei nicht der Hauptinteressierte an diesem Pakt. Wenn es sich weigere, ihn zu unterzeichnen, so würden die Klauseln der gegenseitigen Unterstützung eben nur für die anderen Unterzeichner gelten.

Das Schicksal des Paktes hänge sehr viel mehr von der Haltung Polens ab, und in dieser Richtung sei man nach der Einstellung der polnischen Regierung bei den Verhandlungen über den Beitritt Sowjetrußlands zum Völkerbund zu einigem Optimismus berechtigt.

Ganz entgegengesetzter Auffassung ist der „Jour“, der es für ausgeschlossen hält, einen Dspakt ohne Deutschland zustande zu bringen. Das Blatt ist aber mit dem „Petit Journal“ der Ueberzeugung, daß von der Haltung Polens noch sehr viel abhängen werde.

„Deux“ erwartet diese Antwort Polens sofort nach der endgültigen Aufnahme Sowjetrußlands in den Völkerbund.

In Völkerbundkreisen zeige man sich doch einigermassen besorgt, weil man wisse, daß die polnische Regierung ähnliche Anschauungen vertrete wie die Reichsregierung.

## Hafenarbeiterstreik in Gdingen

Gdingen, 12. September. Am Dienstag ist in Gdingen ein Hafenarbeiterstreik ausgebrochen. Bisher sind noch die Arbeiter beschäftigt, die beim Verladen von Kohle arbeiten. Auch in der Freihafenzone hat die Arbeit keine Unterbrechung erfahren. Insgesamt befinden sich mehr als die Hälfte der Arbeiter im Ausland. Im Regierungskommissariat und im Seeamt fanden Konferenzen statt, auf dem über die Aufrechterhaltung der dringendsten Arbeiten beraten wurde. Man beabsichtigt, Arbeiter von auswärts kommen zu lassen. Bisher ist die Ruhe nirgends gestört worden.

Der Streik hat seine Ursache in der am 1. September in Kraft getretenen Verordnung des Staatspräsidenten, wonach die Verladefirmen Arbeiter nur durch Vermittlung des Arbeitsvermittlungsamts anstellen dürfen. Gegen diese Verordnung protestieren jetzt die Arbeiter.

## Moskau ist nach Genf eingeladen

Aber nicht besonders herzlich . . .

Genf, 11. September. Am Abend hat sich eine große Zahl von Völkerbundstaaten auf einen vorläufigen Einladungstext an Sowjetrußland geeinigt, der, wie man hört, den Sowjetrußen durch französische Vermittlung schon unterbreitet worden ist.

Vitwinow soll sich in der Nähe Genfs auf französischem Boden aufhalten. Außerdem befindet sich ein sowjetrussischer Mittelsmann bereits in Genf.

Die in dem ursprünglichen Schreiben bezeichnete ausdrückliche Anerkennung der sowjetrussischen Eignung für den Völkerbund soll in dem jetzigen Text nicht mehr enthalten sein. Man wartet nunmehr auf die Antwort. In diesem Zusammenhang wird berichtet, daß die in Genf anwesenden Juristen den Sowjetrußen selbst den Entwurf einer Antwort übermittelt haben, die allen Ansprüchen genügen dürfte. Die Einladung vollzieht sich also in außerordentlich umständlicher und für die Sowjetrußen nicht gerade sehr ruhmreichen Weise. Das ganze Spiel zeigt die schwere Verlegenheit, in der sich die Völkerbundstaaten befinden.

den. Auch jetzt sind neue Schwierigkeiten noch immer möglich.

## Wie die Zauberformel gefunden wurde

Beneš mischt das Elgier

Genf, 11. September. In den frühen Abendstunden dauerten die Besprechungen zwischen den anwesenden Völkerbundmitgliedern über den Text der Einladung an Sowjetrußland noch immer fort. Beneš bemühte sich, die zahllosen Vorschläge auf eine gangbare Formel zu bringen und eine Fassung zu finden, die von allen angenommen werden konnte. Die Einladung mußte sehr nüchtern gehalten sein, um die notwendige Zweidrittelmehrheit zu finden. Im Laufe des Nachmittags konnte man von portugiesischer Seite hören, daß Portugal bei der Aufnahme Sowjetrußlands mit Nein stimmen würde, obgleich es sich in der geheimen Ratsitzung der späteren Erteilung eines ständigen Ratsitzes für ein einmal aufgenommenes Sowjetrußland nicht ausdrücklich widersetzen, sondern sich mit Stimmenthaltung begnügen würde.

## Vor einem neuen Bündnis gegen Deutschland

„Wiederbelebung des französisch-russischen Vorkriegsbündnisses“

London, 12. September. „Times“ meldet aus Genf, der Wortlaut der Einladung an Sowjetrußland sei jetzt fertig. Der Brief zitiere den Anfang von Artikel I der Völkerbundszusatzung, nicht aber den Schluß, wo es heißt, daß der betreffende Staat, der zugelassen wird, Garantien für eine aufrichtige Absicht gibt, keine internationalen Verpflichtungen zu beobachten. Die Weglassung sei auf Betreiben mehrerer Vertreter, darunter des britischen, erfolgt, weil man fürchtete, die Absicht, möglichst viele Unterschriften zu erlangen, könne dadurch vereitelt werden. Die französische Abordnung befahl sich mit der Sammlung von Unterschriften und der Sondierung der Sowjetvertreter, mit denen sie bereits „in der Nähe von Genf“ in Fühlung sei. Die französische Abordnung könne den Russen jetzt mitteilen, daß

eine Zweidrittelmehrheit und ein ständiger Ratsitz gesichert sind.

„Daily Express“ berichtet aus Genf, am Dienstag Abend sei in französischen diplomatischen Kreisen von der

Möglichkeit eines Verteidigungsbündnisses (1) zwischen Frankreich und Rußland

die Rede gewesen. Die „Times“ will wissen, die Haltung Polens gegenüber dem Dspakt habe dazu geführt, daß Frankreich die Hoffnung verloren habe, auf diesem Wege seine politischen Pläne gegenüber Deutschland zu erreichen. Es scheint kein anderer Ausweg zu bleiben, als

die Wiederbelebung des Vorkriegsbündnisses mit Rußland.

Der diplomatische Korrespondent des „News Chronicle“ berichtet aus Genf, er glaube gute Gründe für die Annahme zu haben, daß die Zulassung Sowjetrußlands die Verlegung des Sekretariats nach Wien oder einer anderen ausländischen Stadt zur Folge haben könnte. Es gilt als möglich, daß in der Schweiz eine Volksabstimmung über die Frage veranlaßt werden wird, ob die Schweiz Mitglied des Völkerbundes bleiben soll, während das Sekretariat die Frage prüfe, was im Falle eines Austritts der Schweiz zu tun wäre.

Es ist ganz folgerichtig, wenn Frankreich beabsichtigt, das alte, für Deutschland so verhängnisvoll gewordene Vorkriegsbündnis mit Rußland wieder aufzuwärmen, wenn der Dspakt nicht zustande kommen sollte. Wenn sich Deutschland in den Rahmen des Dspaktes einfügte, so würde es sich einem politi-

schen System einordnen, das nicht mehr und nicht weniger bezweckt als die dauernde Niederhaltung Deutschlands und die endgültige Stabilisierung der Vorherrschaft Frankreichs. Da man von der deutschen Politik einen derartigen freiwilligen Schritt nicht gut erwarten kann, versucht Frankreich daselbe Ziel durch ein Bündnis mit Rußland zu erreichen, dessen in Aussicht genommener Name „Verteidigungsbündnis“ eine bittere Ironie bedeutet. Die Entwicklung der französisch-russischen Beziehungen zu einer ausgeprochen deutschfeindlichen, aggressiven Entente ist der der Vorkriegszeit ungemein ähnlich — sogar die französischen Freundschaftsanleihen für Rußland sind wieder da: In den Armen liegen sich beide und weinen vor Lust und vor Freude!

Der englischen Erklärung, daß Großbritannien ein deutschfeindliches Bündnis nicht billigen werde, wird man mit einigem, durch die bisherigen Erfahrungen mit der Politik des Foreign Office gerechtfertigtem Mißtrauen gegenübersehen müssen. Auch vor dem Weltkrieg hat sich England schließlich in die „Entente Cordiale“ eingegliedert.

## England will kein Bündnis gegen Deutschland?

„Daily Telegraph“ zur deutschen Stellungnahme in der Dspaktfrage

London, 12. September. Zu der deutschen Denkschrift über den Dspakt heißt es im „Daily Telegraph“: Die Verwerfung des Dspaktplanes durch Deutschland kam nicht unerwartet. Von vornherein war Deutschland der Ansicht, daß es wenig Nutzen von einem solchen Plan haben würde. Der Gedanke, daß Armeen des Roten Rußlands durch das antimarxistische Deutschland marschieren könnten, um ihm gegen Frankreich beizustehen, hat für Deutschland ebenso wenig Interesse und Anziehungskraft wie die Möglichkeit, daß Frankreich ihm seine Hilfe gegen Rußland zuteil werden lassen könnte. Es kann jetzt mitgeteilt werden, so schreibt das Blatt weiter, daß Barthou bei seinem Londoner Besuch im Juli d. Js. die britische Zustimmung zum Abschluß eines rein russisch-französischen Verteidigungspaktes zu erlangen versuchte. Gleichartige Zusicherungen für Deutschland waren in diesem Plan nicht enthalten. Die jetzige Form der Vorschläge ist von der britischen Regierung veranlaßt worden. Sir John Simon hat deutlich zu verstehen gegeben, daß Großbritannien mit einem solchen Plan der Bildung eines gegen Deutschland gerichteten Blocks nichts zu tun habe.

Abseits vom Markte und Ruhme begibt sich alles Große: abseits vom Markte und Ruhme wohnen von jeher die Erfinder neuer Werte.

Riegsche.

## Das Ziel der französischen Saardenschrift

Von Dr. Karl Mehrmann

Es ist selbstverständlich, daß Frankreich schon jetzt vor dem Volksentscheid an der Saar die Liquidation seiner dortigen Interessen ins Auge faßt für den mehr als wahrscheinlichen Fall, daß das bisher vom Völkerbund verwaltete Gebiet in die Regierung des Deutschen Reiches zurückkehrt. Es ist selbstverständlich nützlich, daß der französische Ministerrat bereits die Frage der Rückgabe der ausenblicklich noch in seinem Besitz befindlichen Saargruben an seinen rechtmäßigen deutschen Eigentümer in Erwägung zieht. Aber es ist keineswegs selbstverständlich und durchaus nicht nützlich, daß die französische Regierung in ihrer Denkschrift an den Völkerbund aus dem Saarpakt des Versailles Diktats heraus Schwierigkeiten zu entwickeln sucht, die bei gutem Willen in ihm nicht zu finden sind.

Auf der Junitagung des Völkerbundrates gab der französische Außenminister aus Anlaß der deutsch-französischen Garantie zugunsten der Abstimmungsberechtigten eine mündliche Zusatzerklärung ab, die Garantie müsse nach der Abstimmung auch auf die nichtstimmberechtigten Saaranwohner ausgedehnt werden. Und schon hier lag der französische Versuch vor, den Emigranten und anderen nicht stimmberechtigten Hebern ein Asyl zu retten, in dem die Schar der Emigranten und Landesverräter den Stoßtrupp Frankreichs innerhalb der Grenzen des Reiches für alle Zeiten bilden soll. Die französische Denkschrift an den Völkerbund bestätigt diesen Versuch. Die französische Regierung erklärt sich darin nämlich bereit, falls das Saargebiet oder ein Teil an Frankreich falle, allen Saaranwohnern, also auch den nicht stimmberechtigten, die gleichen politischen und Bürgerrechte zu geben wie den französischen Staatsangehörigen in Frankreich. Die französische Denkschrift verlangt vom Völkerbund, daß er unter allen Umständen eine dementsprechende Bestimmung in die Entscheidungen des Rates einfügen läßt. Was mit den „Entscheidungen“ des Rates gemeint ist, erfahren wir im Juni aus den Ratsverhandlungen. Barthou erklärte damals, der Rat nimmt ihm nach gleichlautenden Ueßerungen des Engländers Eber und des tschechischen Ministers Beneš zu, daß der Rat auf Grund des § 39 des Saarpaktes befugt sei, den Nichtstimmberechtigten dieselbe Garantie zu geben, wie sie durch die deutsch-französische Erklärung die Abstimmungsberechtigten erhalten haben. Nunmehr zieht Frankreich aus dem damaligen Rechtswortbestand des Rates die praktische Folgerung und Forderung, wie sie oben mitgeteilt ist. Es erweitert sein Verlangen noch mit dem Ansinnen, daß die Saarbewölkerung im weitesten Maße nach der Abstimmung zur Mitarbeit herangezogen werde. Leider hat man von dieser rührenden Fürsorge in den fünfzehn Jahren der Fremdherrschaft nichts bemerken können. Denn bekanntlich hat die Saarbewölkerung auf die Regierung ihres Landes so gut wie keinen Einfluß, weil die berufene Vertreterin ihrer Interessen, der Landesrat, keinen bestimmenden Einfluß auf die Regierungshandlungen hat und, wenn er mit der Regierungskommission deutsch sprach, unbedachtet blieb. Nun will die französische Denkschrift zur Sicherstellung der im Laufe von fünfzehn Jahren erworbenen Rechte im Saargebiet ein gemischtes Schiedsgericht eingesetzt wissen, das dort noch fünfzehn Jahre nach der Volksabstimmung amtiert soll.

Das bedeutet ein mindestens fünfzehnjähriges Mitscheidungsrecht Frankreichs an der Saar. Die Denkschrift gibt sich den Anschein der überparteilichen Interesslosigkeit, indem sie tut, als ob alle diese Scheinbar nur dem Schutze der Rechte der Saaranwohner dienenden For-



Konkrete polnische Zusicherungen an Frankreich

Über der Dspalt ist begraben - Stellungnahme des Krakauer „Kurjer“

Der Krakauer „Kurjer...“ schreibt über die Ereignisse in Genf:

Die größte Sensation hat im ersten Augenblick die Antwort Deutschlands auf den französischen Dspaltvorschlag hervorgerufen.

In französischen Kreisen wird erklärt, daß Barthou seine in der Rede von Bayonne geäußerten Ansichten nicht geändert habe und auch nicht ändern werde.

Mit um so größerer Spannung wird in französischen Kreisen die Antwort der polnischen Regierung erwartet.

Barthou lehntens von polnischer Seite konkrete Zusagen erhalten hat, die im nächsten Monat sicherlich ein lautes Echo finden werden

Nationaldemokratische Kritik an Lipki

Weil er nach - Nürnberg gefahren ist

In der Montag-Abendausgabe des nationaldemokratischen „Kurjer Warszawski“ äußert der Außenpolitiker Stanislaw Stroncki seinen Unmut über die Teilnahme des polnischen

schon Gesandten Lipski am Nürnberger Parteitag. Der Verfasser erklärt in seinem mit „Mehr Zurückhaltung!“ überschriebenen Ausführungen, es sei weder auf den ersten Blick noch nach reiflicher Überlegung einzusehen, weshalb ein Vertreter der polnischen Republik in Deutschland auf der Tagung der Nationalsozialistischen Partei zu erscheinen habe.

(Man sieht, daß die Nationaldemokratie auch in „Etikettefragen“ peinlichst die Solidarität mit der bewunderten französischen Nation betont haben möchte.)

Rajchman tritt zurück?

Warschau, 12. September. In den der Regierung nahestehenden Kreisen wird davon gesprochen, daß der Rücktritt des Ministers für Handel und Industrie, Rajchman, kurz bevorsteht.

Italien, Frankreich und die Kleine Entente

London, 11. September. Wie Reuters aus Rom meldet, soll das wichtigste Ziel der französisch-italienischen Besprechungen die Herbeiführung einer

Veröhnung zwischen Italien und der Kleinen Entente sein. Dadurch soll die seit dem Tode des österreichischen Bundeskanzlers Dollfuß bestehende Möglichkeit beseitigt werden, daß ein etwaiger italienischer Truppeneinmarsch in Oesterreich durch einen Gegeneinmarsch der tschechoslowakischen oder südslawischen Truppen beantwortet wird.

„Bündnis mit Frankreich völliger Unsinn“

London, 11. September. Der Entwicklung der französisch-italienischen Beziehungen wird von der englischen Sonntagspresse hartes Interesse entgegengebracht.

„Während sich die Wölfe um Mussolini aufzumachen, versucht er, im italienischen Volk mit diplomatischen Schachzügen Eindruck zu machen.“

Er hat zum Beispiel den Viermächtepakt entworfen, aus dem nichts geworden ist, dann kam

der „Ausgleich“ mit Deutschland, der ebenfalls zu nichts führte. Jetzt wird von einem Bündnis mit Frankreich gesprochen.

Italien kann nicht der Verbündete Frankreichs werden, weil Frankreich auf die italienischen Bedingungen, die Italien die Vorherrschaft im Mittelmeer geben würden, nicht eingehen wird.

Wenn Italien in einem künftigen Kriege wiederum die Seite wechseln wollte wie im Weltkrieg, dann würde Frankreich durch ein Nachgeben diesen italienischen Forderungen gegenüber zum Ruin gebracht werden.

Paris, 11. September. „Temps“ berichtet über einen Artikel des Grafen Bethlen im „Westi Hirlap“, der sich über die Annäherungsveruche zwischen Rom und der Kleinen Entente höchst bejort zeigt.

Nach dem Nürnberger Reichsparteitag Ein Rückblick

Der diesjährige Reichsparteitag in Nürnberg, der von Mittwoch, den 5. September, bis Montag, den 10. September, dauerte, war wieder eine gewaltige Kundgebung für den Nationalsozialismus und seinen Führer Adolf Hitler.

Die Eröffnung des Reichsparteitages erfolgte am Mittwoch durch den Stellvertreter des Führers und Reichskanzlers, Rudolf Heß, der in seiner Begrüßungsansprache des verkörbten Reichspräsidenten von Hindenburg und der Gefallenen gedachte.

umrissen, die in einer Fortsetzung der bisherigen Bestrebungen liegen.

Am gleichen Tage erfolgte die Eröffnung der Kulturtagung des Reichsparteitages, die von Reichsleiter Alfred Rosenberg vollzogen wurde.

Am Donnerstag, dem zweiten Tage des Kongresses, war auf der Zeppelinhöhe der Arbeitsdienst in Stärke von 52 000 Mann ausgemarschiert.

Hatten am Donnerstag die erdgrauen Uniformen des Arbeitsdienstes das Straßenbild Nürnbergs beherrscht, so trat man am Freitag überall auf die hellbraunen Uniformen der Amtswalter.

derungen unterschiedslos für alle drei möglichen Fälle der Entscheidung des 18. Januar 1935 gelten. Da aber schon heute feststeht, daß nur die Rückkehr in die deutsche Verwaltung

Die Gefahr, daß ein solches Schiedsgericht am Horizont auftauchen könnte, stammt aus dem § 39, der schon erwähnt ist. Danach will der Völkerbundrat das Recht haben, nach dem Entscheid über die endgültige Zugehörigkeit des Saargebietes eine „Verwaltungsordnung“ (so heißt es im Saarstatut) einzufügen.

Die Denkschrift erwähnt natürlich auch die Grubenfrage.

Es war schon auf der Pariser Saar-Konferenz, die sich von 1929 bis tief in das Jahr 1930 hineinschleppte, das französische Bestreben, sich durch Privatisierung der Gruben in einer gemischt französisch-deutschen Gesellschaft wirtschaftlich für die Dauer an der Saar festzusetzen.

Es war schon auf der Pariser Saar-Konferenz, die sich von 1929 bis tief in das Jahr 1930 hineinschleppte, das französische Bestreben, sich durch Privatisierung der Gruben in einer gemischt französisch-deutschen Gesellschaft wirtschaftlich für die Dauer an der Saar festzusetzen.

Die Bischöfe und die „Legion der Jungen“

Klage über jüdische Feiertage

Vom 5.-7. September fand in Czestochau eine Tagung der polnischen Bischöfe statt. Es nahmen daran 24 Bischöfe und 5 Erzbischöfe teil. Den Vorsitz führte Kardinal Rakowski.

Voll, es in den zwölf kommenden Monaten noch besser zu machen als bisher.

Der Sonnabend wurde zu einem Festtag der jungen deutschen Generation. Von den Frühstunden ab marschierten die jungen Kolonnen hinaus zum Stadion, wo 60 000 Vertreter der 5 Millionen starken Hitlerjugend Aufstellung nahmen.

Am gleichen Tage fand die Sondersitzung des Amtes für Beamte statt. Reichsstatthalter Sprenger betonte als Vertreter des Reichsinnenministeriums in einer kurzen Begrüßungsansprache, daß jeder Beamte die Verpflichtung habe, im Geiste des Nationalsozialismus die Gesetze zu erfüllen.

Anschließend ergriff Adolf Hitler das Wort, der über die Bedeutung der Frau im Staatswesen und vor allem im nationalsozialistischen Staat sprach.

Den Höhepunkt erreichte die Tagung am Sonntag. Schon am Sonnabend nachmittag wanderten in großen Scharen die Trachtengruppen der deutschen Stämme durch die Altstadt.

Früh am Sonntag ging es dann zur Luftpolo-Arena hinaus, um den Aufmarsch der SA und SS zu sehen. In der Nacht waren in 120 Sonderzügen 97 000 SA-Mitglieder und 11 000 SS-Mitglieder eingetroffen.

Am Sonntag fand außerdem eine Sondersitzung der auslanddeutschen Parteigenossen statt, auf der Rudolf Heß eine Ansprache über „Auslanddeutschtum und Kolonialpolitik“ hielt.

Den Abschluß der Tagung bildeten am Montag auf der Zeppelinhöhe veranstaltete Kriegsspiele, die ein prächtiges militärisches Schauspiel boten.

Adolf Hitler hielt dann noch eine große Schlußansprache, in der er sich in der Hauptsache mit dem der Vergangenheit angehörenden Parteienstaat auseinandersetzte.

Kirchengesetz für Hannover

Von dem Präsidenten des Landeskirchenamtes in Hannover wird mitgeteilt, daß das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche für das Gebiet der Evangelischen Landeskirche Hannover ein Kirchengesetz beschlossen hat.

Musikerkongreß in Venedig

Venedig, 12. September. Der erste Kongreß des Rates der internationalen Musiker-Zusammenarbeit ist hier unter dem Vorsitz von Richard Strauß unter Teilnahme von Vertretern Deutschlands, Dänemarks, Südlawiens, Oesterreichs und Italiens zusammengetreten.

Die Katastrophe der „Morrow Castle“

New York, 12. September. Ein Kunter des in Brand geratenen Dampfers „Morrow Castle“ und mehrere andere Mitglieder der Besatzung sind auf Veranlassung der Gerichtsbehörden festgenommen worden.

Drei Todesurteile in Bengalen

Darjeeling (Britisch-Indien), 12. September. Drei Bengalen, die unter Anklage eines versuchten Mordanschlages auf den Gouverneur von Bengalen, Anderson, vor Gericht standen, wurden zum Tode verurteilt.

Bereitetes Attentat in Havanna

Die Feindschaft gegen die Vereinigten Staaten Havanna, 11. September. Eine kommunistische Versammlung ist heute von Militär aufgehoben worden.



Stadt Posen

Mittwoch, den 12. September

Sonnenaufgang 5.20, Sonnenuntergang 18.17; Mondaufgang 9.28, Monduntergang 18.46.

Heut 7 Uhr früh: Temperatur der Luft + 15 Grad Cels. Heiter. Barom. 762. Südostwinde.

Gestern: Höchste Temperatur + 29, niedrigste + 14 Grad Celsius.

Wasserstand der Warthe am 12. September - 0,06 Meter, gegen - 0,09 Meter am Vortage.

Wettervorausage für Donnerstag, 13. Sept.: Weiterhin trocken, heiter und tagsüber warm; schwache Ostwinde.

Spielplan der Posener Theater

Theater Polski: Mittwoch: „Klub der Junggesellen“.

Theater Nowy: Mittwoch: „Zrennhaus“.

Kinos:

- Apollo: „Estimo“. Gwiazda: „Chibi“. Metropolis: „Ich hab Temperament“. Noje: „Die Liebesnacht“. Stoice: „Der Revisor aus Petersburg“. Sinks: „Prokurator Alicja Horn“. Wilsona: „Geschändet“.

Deutsche Wallfahrt nach Czestochau Ein Rückblick

Es war wohl ein Wagnis der Bezirksstelle des Verbandes deutscher Katholiken, innerhalb von fünf Wochen eine deutsche Wallfahrt nach Czestochau organisieren zu wollen, besonders da es die erste Wallfahrt aus dem Bezirk Posen sein sollte. Nun, das Wagnis ist gelungen, und die Erwartungen aller wurden weit übertroffen.

Die Wallfahrt schloß die Mitglieder fast aller Ortsgruppen der Wojewodschaft Posen und darüber hinaus auch nach außen hin zu einer sichtbaren Gemeinshaft zusammen. Jeder fühlte sich sofort heimisch, ganz gleich, ob er dem Posener, Bromberger, Thornier, Lissaer oder einem anderen Wagen einen kurzen Besuch abstattete. Der Eisenbahndirektion gebührt Dank dafür, daß sie für den ganzen Sonderzug ausgezeichnete D-Zug-Wagen zur Verfügung stellte und auch sonst größtes Entgegenkommen zeigte.

Unter dem Gesang unserer alten deutschen Marienlieder zog der lange Pilgerzug, in Czestochau angekommen, mit Vorantritt von fünf deutschen Geistlichen durch die Stadt nach dem Wallfahrtsort, wo wir von den Wächtern des Marienbildes, den Paulaner Mönchen, in deutscher Sprache herzlich begrüßt wurden. Es ist schon wahr, die schwarze Muttergottes von Czestochau zieht alles in ihren Bann. Schon sehr früh fanden sich unsere Pilger in der Gnadenkapelle ein und sangen ihre deutschen Lieder, bis das Bild geöffnet wurde und die polnischen Andachten begannen. Mit ganz besonderem Dank gedachten wir der Leitung des Klosters, die alle unsere Wünsche zu berücksichtigen suchte. Ein herzliches „Bergelts Gott“ sagen wir auch hier noch einmal den weisen Vätern. An beiden Tagen, die wir dort weilten, konnten wir in der Gnadenkapelle unser deutsches Hochamt halten und deutsche Predigten hören. Es war oft ergreifend, Worte des Dankes vieler Teilnehmer zu hören, die schon jahrelang keiner deutschen Predigt, keiner deutschen Andacht beiwohnen konnten.

Ob Rosenkranz, Besper- oder Kreuzwegandachten, immer waren die Kirchen gefüllt und hallten wider von deutschen Liedern und Gebeten.

Der Höhepunkt der Wallfahrt war unstreitig die Lichtprozession. Unter sternklarem Abendhimmel zog dieser fast endlose Zug, dem sich noch andere deutsche Katholiken Czestochaus angeschlossen hatten, jeder mit einem brennenden Licht, auf den Wällen rings um das altbewährte Kloster. Weit in das Land hinein tönten die alten deutschen Marienlieder „Ueber die Berge schallts“, „Maria, wir dich grüßen“. Ergriffenheit lag auf allen Gesichtern, und keiner konnte sich der Gewalt dieser Stunde entziehen. An dem Außenaltar der Ostseite empfing Propst Schirmer, der geistliche Führer der ganzen Wallfahrt, den Pilgerzug mit einer tief zu Herzen gehenden

Kleiner Mann, was nun?

Der große Roman Hans Falladas verfilmt

Der Roman Hans Falladas hat beim Publikum und in Literaturkreisen großes Interesse erweckt; die in ihm berührten Probleme sind aber auch wirklich interessant. Der große Erfolg dieses Romans hat die Filmgesellschaft „Universal“ veranlaßt, ihn zu verfilmen. Der hervorragende Regisseur der bekannten Filme „Engel der Straße“ und „Der siebente Himmel“ - Frank Borzage, beweist hier wieder einmal sein meisterhaftes Können. Die Hauptdarsteller sind: Die jetzt in Amerika beliebteste hochtalentierteste Margaret Sullavan und der erstklassige Künstler Douglas Montgomery. Die feierliche Premiere des Meisterfilms „Kleiner Mann, was nun?“ findet schon morgen, 13. September, im Kino „Stoice“ statt.

Predigt. Zur dankbaren Freude aller erschien, von Propst Schirmer ehrerbietigt begrüßt, Seine Eminenz der Kardinal-Primas Dr. Hlond. Seine Eminenz hielt an die Pilger eine herzliche deutsche Ansprache und ermahnte alle, in dieser schweren Zeit fest zu Christus und seiner Kirche zu stehen. Zum Schluß erteilte der Primas allen, auch den Daheimgebliebenen, seinen oberhirtlichen Segen. Spontan erhoben sich die Hände und ertönten Hochrufe, als Se. Eminenz sich von uns verabschiedete. Wir deutschen Katholiken wissen die große Gnade und Ehre zu schätzen, daß unser Hochwürdigster Herr Erzbischof uns mit seinem Besuch beehrte und zu uns in unserer Muttersprache redete. Auch hier sei Seiner Eminenz tiefster Dank gesagt und das Versprechen, seine Worte zu befolgen.

Am Nachmittag des nächsten Tages klangen wieder durch die alte polnische Stadt deutsche Kirchenlieder, denn die Wallfahrer wollten auch noch den Jubiläumsablaß des Erlösungsjahres gewinnen. Und so zogen wir in geschlossenem Zuge zu den einzelnen Kirchen Czestochaus. Viel zu schnell verging die Zeit, und bald war die Abschiedsstunde da. Zum letzten Male versammelten wir uns im alten Ritterlaale des Klosters. Ein Paulaner Pater, selbst einst ein Deutscher, wie er uns sagte, jetzt ein Mönch in weißer Kutte, gab uns den letzten Segen des Klosters. Schon wollten wir, als Propst Schirmer die letzten Abschiedsworte gesprochen hatte, aufbrechen, als uns noch ein hoher Besuch beehrte. Der Bischof von Schlesien erschien, sprach zu uns auch wieder in deutscher Sprache und gab uns seinen bischöflichen Segen mit auf den Weg.

Allen unseren hochwürdigen Geistlichen, die uns die herrlichen deutschen Predigten und Andachten hielten, sei hier auf das herzlichste gedankt; ganz besonders aber unserem verehrten Bezirksvorsitzenden, Propst Schirmer, der seinen Weg und seine Mühe scheute für das Gelingen der Wallfahrt. Wir danken von Herzen Seiner Hochwürden Herrn Pfarrer Dr. Strauß und Pfarrer Lichte und den beiden lieben Patern, dem schwarzen und dem braunen Franziskaner, und hoffen, sie alle im nächsten Jahre wieder bei uns zu sehen.

Die ganze Wallfahrt war ein herrliches Bekenntnis für Glauben und Volkstum, war ein Beweis, daß die Kirche opferbereite, mutige Kämpfer heranbildet, die sich auch ihres gottgewollten Volkstums bewußt sind. Die Tage in Czestochau sind auch uns zu Gnadentagen, zu Wegweisern für die kommenden Kämpfe geworden.

Unserer heutigen Ausgabe liegt eine Beilage zu den kommenden Gemeindevahlen bei. Die deutschen Wähler werden auf diese wichtige Beilage besonders hingewiesen.

Zum Kirchenkonzert des Berliner Staats- und Domchors

Wie wir erfahren, wird der Berliner Staats- und Domchor unter Leitung von Prof. Alfred Sittard am 1. Oktober sein angelindestes Kirchenkonzert in der Kreuzkirche geben. Es ergeht an die deutschen Volksgenossen die Bitte, die Mitglieder des Chors (es sind 38 zwölfbis vierzehnjährige Knaben und 12 Herren) bei sich aufzunehmen. Die Anmeldung von Quartieren nimmt die Deutsche Bäckerei, Zwierzywiecka 1, entgegen.

Acht Personen an Bilzvergiftung erkrankt

Im sog. Barlebenshof in der Nähe der ulica Piastowa sind acht Personen nach dem Genuß von Pilzen erkrankt. Betroffen wurden die Familien Michalski und Chlobutowski, ferner eine Angestellte der Firma „Centra“, Agnieszka Brylak, bei der die Vergiftungsercheinungen am stärksten zutage traten, sowie die in der St. Martinstraße 11 wohnhafte Józefa Sommerball.

Der heutige Lichtbildervortrag des Missionars Bruno Nurcha aus Weisfalen über die Mission in Neu-Guinea findet um 8 Uhr abends in der Grabenloge statt.

Ein populärer Zug zur Dirmesse nach Lemberg soll am 15. September um 4 Uhr nachm. aus Posen abgehen und am 19. September abends Lemberg wieder verlassen. Die Fahrkarte kostet hin und zurück in der 3. Klasse 23,50 Kloty, in der 2. Klasse 34,90 Kloty. Für die Ansahrt aus der Provinz gilt bei Entfernungen von mehr als 50 Kilometern eine 70prozentige Bahnermäßigung. Fahrkarten werden an allen Bahnhaltern verkauft. Auf vielseitigen Wunsch wird ein Teil des Zuges am 17. September nach Zaleszczyki gebracht, von wo am 18. September ein Ausflug nach Czernowik (Rumänien) zur Weinerte stattfindet, während ein zweiter Teil am 17. September zu einem dreitägigen Besuch nach Worochta gelenkt wird. Der Fahrpreis von Posen nach Zaleszczyki und zurück beträgt in der 3. Klasse 31,20 Kloty, in der 2. Klasse 46,60 Kloty. Von Posen nach Worochta kostet die Fahrt hin und zurück in der 3. Klasse 27,80 Kloty, in der zweiten 41,50 Kloty. Die Anmeldung und der Verkauf von Karten für die Abreise nach Zaleszczyki und Worochta erfolgt grundsätzlich nur bis zum Donnerstag, 7 Uhr abends.

Das Echo des surchtbaren Eisenbahnunglücks an der Libelt-Brücke, das sich im Dezember vorigen Jahres, kurz vor Weihnachten ereignete und außer mehr als 40 Verletzten auch 8 Todeopfer forderte, war am Montag dieser Woche wieder aufgelebt, als sich vor dem Appellationsgericht der Weichensehler Wawrozniak, den die erste Instanz zu vier Jahren Gefängnis verurteilte, in zweiter Instanz zu verantworten hatte. Das Gericht bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts in vollem Umfange. Der Lokomotivführer Niedzielski war bekenntlich in erster Instanz freigesprochen worden



Waschen billiger - Waschen einfacher

Welche Erleichterung! Das Neue Lux wäscht alles kalt und - billiger, denn das große Paket kostet nur 70 Groschen, das kleine 40 Groschen.

DAS NEUE LUX

SCHAUMT SOFORT IN KALTEM WASSER

Streit um eine Operette. Der Direktor einer Wandertheatergruppe, Brzeski, hat nach polnischen Meldungen einen Strafantrag gegen den früheren Direktor der Posener Oper, Jozymunt Wojciechowski, gestellt. Er wirft ihm vor, daß er auf einer Tournee die von Herrn Brzeski erworbene Operette „Victoria und ihr Husar“ unberechtigt ausgeführt hätte. Das Gericht hat die vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Partituren angeordnet. Der Streit hat in Theaterkreisen Aufsehen erregt.

Brief- und Stempelmarkenfälscher verurteilt. Vor etwa zwei Jahren waren in Posen falsche Brief- und Stempelmarken aufgetaucht. Die Polizei nahm damals eine von Ludwik Mytkowski geführte zehnköpfige Fälscherbande fest, die zur Beseitigung der Aufdruckpressen auf Werkzeugen das Präparat „Plamoznik“ angewandt hatte. Binnen kurzer Zeit vermochten sie durch „Waschen“ gefälschte Briefmarken für 1500 Kloty in Umlauf zu bringen, hauptsächlich in Klost. Das Gericht verurteilte jetzt den Hauptangeklagten Mytkowski zu 10 Monaten Gefängnis, die übrigen Angeklagten zu Haftstrafen von einem bis zu fünf Monaten. Außer dem Häftling ist sonst allen Verurteilten eine Bewährungsfrist von fünf Jahren zubilligt worden.

Der Verband der Autodroßkistenbesitzer in Posen beging am vergangenen Sonntag sein zehnjähriges Bestehen. Zu den Festlichkeiten waren Delegierte aus ganz Polen erschienen. Es sei bemerkt, daß der Posener Verband den Grundstock für die Landesorganisation der Taxenbesitzer gebildet hat.

Beim Baden im Reischer See ertrunken ist der Oberleutnant Jan Dzielna vom 3. Plesinger-Regiment. Vor den Augen zahlreicher Zeugen versank der Offizier plötzlich im See und konnte nur noch als Leiche geborgen werden.

Das gefährliche Kindergottesdienstfest

Für die Kinder der Kirchengemeinden Schwere senz und Kostschin war in dem etwa im Mittelpunkt gelegenen Ehenhausen, wo sich ein evangelischer Beisaal befindet und auch Kindergottesdienst gehalten wird, ein Sommerfest des Kindergottesdienstes der Gemeinde für den 2. September vorbereitet. Der deutsche Lehrer am Orte ist zum neuen Schuljahr nach dem Kreise Lublin versetzt, besand sich aber noch dort. Das gab im Orte Veranlassung zu dem Verdacht, das Kinderfest sollte nur eine Protestaktion gegen die Versetzung des Lehrers sein, und es ging, von 12 Namen unterschrieben, ein ausführliches Schreiben an den deutschen Lehrer ein, er solle das Fest verhindern. Es würde dadurch Haß zwischen den Nationalitäten gesät und gar die Gefahr bewaffneter internationaler Konflikte (abrojnych konfliktow miedzynarodowych) heraufbeschworen. Die Unterzeichner dieses Briefes wurden von dem zuständigen Pfarrer daraufhin sämtlich zum Fest eingeladen, um sie von der Ungefährlichkeit eines evangelischen Kindergottesdienstes persönlich zu überzeugen. Gott schenkte herrliches Wetter zwischen zwei Regentagen, und die Kinder konnten frühlich ihre Fahrt in Begleitung ihrer Eltern antreten. Nach einer strengen Kontrolle der ansehenden Gespanne und Kadler auf Pferdebusch und Radfahrerkarte begann der Festnachmittag mit einer Teierstunde im Beisaal. Die Evangelischen des Ortes hatten treulich für die Verpflegung der kleinen Gäste gesorgt, so daß man an den im grünen Park aufgestellten Tischen anschließend an ein frühliches Kaffeetrinken gehen konnte. Zum Schluß gab es nach einem Umzug unter Borangehen der Posanen und nach Spiel und Scherz - besonders gefiel ein von Fräulein Margarete Nachtigal-Kostschin verfaßtes und eingeübtes Stück „König Drosselbart“ - noch einmal Milch und Brot. Mit Lampions machte sich das kleine Volk unter frühlichem Gesang auf die Heimfahrt. Trokdem das Fest der Kirchengemeinde mit viel Mißtrauen beobachtet wurde, sehen Kinder und Veranstalter des Festes dankbar auf den schön verlaufenen Nachmittag zurück, der allen ein echtes evangelisches Kinderfest gebracht hat.

Schweriens Turnerjubiläum. Der Männer-Turnverein Schwerenz veranstaltet anlässlich seines 30jährigen Bestehens am Sonnabend, dem 15. September, sein Stiftungsfest. Der Verein ist die ganze Zeit hindurch aktiv tätig gewesen. Es ist ihm zu wünschen, daß er sich zum Wohle der jugendlichen Körperertüchtigung weiter gut entwickeln und sein Fest einen harmonischen Verlauf nimmt.

Dissa Auto in Flammen

k. Auf dem Wege von Drzejcztowo nach Storchnest ereignete sich ein schwerer Autounfall, dem zum Glück kein Menschenleben zum Opfer fiel. Aus bisher noch nicht geklärten Gründen geriet das Auto des Herrn Baron von Leesen-Drzejcztowo in Brand. Die Passagiere konnten das Auto rechtzeitig verlassen. Das Auto wurde vollkommen vernichtet. Der Schaden ist erheblich.

Propst Frieste-Schweklau zum Geistlichen Rat ad honores ernannt

k. Wie wir erfahren, ist Propst Stefan Frieste in Schweklau, der erst kürzlich sein 50jähriges Priesterjubiläum feiern konnte durch den Primas von Polen, Kardinal Dr. August Hlond, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt worden.

k. Lehrerschaft des Deutschen Gymnasiums und die Uebersehswemnten. Wie wir erfahren hat die Lehrerschaft des hiesigen Deutschen Priyatgymnasiums sich verpflichtet, drei Monate hindurch zugunsten der von der Hochwasserkatastrophe in Klempoln Betroffenen 1 Prozent ihrer Bezüge zu stiften. Die erste Rate in Höhe von 51 Zl. ist bereits dem Posener Kuratorium überwiefen worden.

k. Sechs Fensterheben im Bahnhofshote eingeschlagen. Am vergangenen Montag nach-

Bei Vergiftungsercheinungen, hervorge rufen durch verdorbene Nahrungsmittel, bildet die sofortige Anwendung des natürlichen „Franz-Josef“-Bitterwassers ein wesentliches Hilfsmittel. Aerztl. bestens empfohlen.

Gewinne der Staatslotterie

- (Ohne Gewähr.) Am siebenten Ziehungstage der 4. Klasse der 30. Staatslotterie wurden folgende größere Gewinne gezogen: 10 000 Zl.: Nr. 82 904, 162 866. 5000 Zl.: Nr. 20 529, 35 402, 46 569, 70 136, 103 490, 112 960, 147 778. 2000 Zl.: Nr. 4591, 5078, 6841, 9888, 13 437, 32 373, 33 588, 39 059, 41 159, 54 343, 68 895, 71 857, 87 244, 89 994, 98 535, 102 146, 104 163, 134 525, 138 046, 140 264, 141 510, 144 326, 156 058, 167 437. 1000 Zl.: Nr. 6007, 8338, 8989, 10 001, 21 717, 22 063, 24 330, 27 853, 31 381, 43 195, 47 745, 47 787, 47 583, 57 641, 69 164, 81 308, 85 715, 86 335, 107 755, 108 735, 112 069, 114 740, 117 407, 128 356, 139 435, 140 933, 142 678, 145 001, 145 434, 147 297, 148 130, 150 615, 152 858, 159 367. Nachmittagsziehung 15 000 Zl.: Nr. 84 788, 92 119, 165 238. 10 000 Zl.: Nr. 19 849, 71 078, 133 397. 5000 Zl.: Nr. 35 543, 72 868, 101 214, 144 139, 159 379. 2000 Zl.: Nr. 46 323, 49 177, 54 130, 30 521, 37 781, 53 343, 59 179, 65 988, 72 321, 79 694, 102 430, 106 121, 113 634, 117 397, 154 336. 1000 Zl.: Nr. 400, 1392, 9397, 10 107, 11 262, 14 741, 29 172, 36 427, 44 770, 67 443, 71 497, 74 417, 79 606, 81 082, 87 102, 87 618, 104 557, 97 703, 100 029, 109 430, 112 472, 112 718, 114 557, 115 090, 122 996, 130 261, 130 849, 131 418, 135 328, 147 903, 149 190, 157 962, 160 395, 162 549, 167 967, 169 288.

Die von uns in Nr. 206 des „Pos. Tagebl.“ vom 11. September gebrachten Gewinne der Staatslotterie sind nicht am 4. wie es dort irrtümlich hieß, sondern am 5. Ziehungstage gezogen worden.

LOSE zur IV. Kl.

der 30. Poln. Staatsklassen-Lotterie sind noch zu haben in der grössten und glücklichsten Kollektur Juljan Langer, Poznań ul. Sew. Mielzynskiego 21 - ul. Wielka 5. Bei uns fielen Gewinne zu: 200.000 - 150.000 - 100.000 - 20.000 - 15.000 zł und viele kleinere. 1/4 Los der IV. Kl. = 40.- zł.



Europa-Rundflug

nittag hat ein gewisser Ingunst Liffe in betrunkenem Zustand sechs Fensterheben des an der Marz. 3. Willstiege gelegenen Bahnhofs...

Krotoschin

# Bedauernswertes Unglück. Am 8. d. Mts. gegen 11 Uhr vormittags fiel das dreijährige Söhnchen des Landwirts Musieliski in Sozacin in den Dorfteich und ertrank.

# Geplanter Mordanschlag aus Rahe. Eine schwere und verantwortungsvolle Pflicht laftet auf den Waldwärtern, die das staatliche und private Eigentum vor Wald- und Wilddieben zu schützen haben.

# Der Termin der Hengstschau, der für den 25. d. Mts. anberaumt war, ist widerrufen worden.

# Schweinepest. Auf dem Gehöft des Landwirts Trajczak in Ligota sowie unter den Schweinen des St. Olejniczak und der Frau Jasińska, beide in Kobylin, ist die Schweinepest amtlich festgestellt worden.

# Pferde- und Viehmarkt. Am Donnerstag, dem 13. d. Mts., findet in Koschmin ein Pferde- und Viehmarkt statt.

Wollstein

\* Verband für Handel und Gewerbe. Am Donnerstag, dem 13. September, abends 8 Uhr findet in der Konditorei Schulz eine Mitgliederversammlung des Verbandes für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Wollstein, mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Einführung des neuen Leiters der Buchhülle Herrn Donner durch den Geschäftsführer Herrn Heidenjohn-Posen. — 2. Aussprache über die hiesige Buchstelle. — 3. Bericht über die Generalversammlung und letzte Beiratsitzung des Verbandes. — 4. Bericht und Aussprache über die neuen Satzungen des Verbandes. — Verschiedenes.

Am pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Schrimm

Feierlicher Einzug. Bei prächtigem Wetter erfolgte am vergangenen Sonnabend in Borowo der feierliche Einzug des Herrn Wolfram von Bernuth und seiner jungen Frau Katharina, geb. von Arnim. Die Einwohnerlichkeit des Gutes und der Gemeinde hatte zum Empfang des neuvermählten Paares Ehrenposten errichtet und bildete in schmutzen Volkstrachten Spalier. Kinder sagten Gebüts her, Ansprachen wurden gehalten und dem Paare, das auf einem blumengeschmückten Wagen ins neue Heim gebracht wurde, Salz und Brot gereicht.

Neue Polizeikommandantur. In unserer Stadt ist eine neue Polizeikommandantur eröffnet worden. In diesem Zusammenhang wird amtlich darauf hingewiesen, daß somit sämtliche Korrespondenz, die die Polizeiposten Schrimm, Dolzig, Kions, Kurnik und Mojschin betreffen, nicht mehr an die Kreiscommandantur nach Schroda, sondern nach Schrimm zu richten ist.

Schroda

1. Zum kommissarischen Schulzen des Dorfes Targowagóra wurde von dem Starosten des Kreises Schroda der Landwirt Walenty Ambrozak ernannt, während dem bisherigen Schulzen Matuzjewski seine Vollmachten entzogen wurden.

Einbruchsdiebstahl. Von bisher nicht ermittelten Tätern wurde dieser Tage im hiesigen Schühengarten in den Keller des Gastwirts Bierzala eingebrochen. Die Diebe verschwandten mit einigen Flaschen Wein, Fleischkonserven usw. im Werte von 200 Zloty.

Die Schweinepest und Schweinepest ist auf dem Besitztum des Landwirts Michal Sosha in Pigowice ausgebrochen, dagegen ist sie bei dem Landwirt Leon Michalak in Sniecista wieder erloschen.

Landwirtschaftliches Hochschulfstudium in Prag

Wie die Abteilung für Landwirtschaft in Teichew-Liebert an der Prager Deutschen Technischen Hochschule bekannt gibt, finden die Einschreibungen für das Studienjahr 1934/35 zum Winterhalbjahr vom 26. 9. bis 6. 10. 1934 statt. Das Studienjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. Juni. Studienpläne (Programm) sind gegen eine Gebühr von 13 tschech. Kronen vom Sekretariat der Hochschulabteilung in Teichew-Liebert zu beziehen.

Nach dem Ruhetag am Montag in Algier haben die Teilnehmer des Europa-Rundfluges am Dienstag den Weiterflug nach Tunis fortgesetzt. Gestern früh starteten die Deutschen Seidemann und Hubrich, die beide noch für die ersten Plätze im Gesamtwettbewerb in Frage kommen, ferner Hirth, Junk, Franke, Osterlamp und Bayer. Auch Morziz, der in der Nähe von Sidi-bel-Abbes in Folge Maschinenschadens aus dem Wettbewerb ausscheiden mußte, ist zum Weiterflug gestartet, allerdings außer Konkurrenz. Die polnische Mannschaft ist noch sehr stark, obwohl außer Karpiński und Grzejczyk auch noch Florjanowicz ausgeschieden ist. Sie haben noch acht Flieger im Rennen. Polonowski folgt allerdings so weit zurück, daß mit keinem Ausscheiden gerechnet werden muß. In Tunis wurden alle noch teilnahmeberechtigten Flieger versammelt, um am Mittwoch früh gemeinsam zur Straße Tunis-Palermo, die durch mehrere Kriesschiffe gesichert ist, abgelassen zu werden.

Die erste Etappe führte durch den nördlichen Teil der Wüste Sahara über mehr als hundertfünfzig Kilometer eintönigen Sandmeeres. Zwischen Bisra und Tunis war außerdem ein bis zu 2000 Meter hohes, ödes Felsengebirge zu überfliegen.

Heute früh sind aus Tunis 23 Flugzeuge nach Rom gestartet.

Durchschnittsgeschwindigkeiten

Nachfolgend bringen wir eine Zusammenstellung der von den einzelnen Fliegern auf der Etappe Warschau-Algier erzielten Durchschnittsgeschwindigkeit. Die zweite Ziffer zeigt die Geschwindigkeit an, die auf der Etappe Algier-

Mojschin

Segelflugzeugübungen

In letzter Woche hat eine Gruppe von Liebhabern des Segelflugs ein Zeltlager in den Mojschiner Bergen aufgeschlagen und hält dort ihre Übungen ab, die angeregt worden sind von Herrn Effert. Unter der Leitung des Piloten Galuski werden manch lebenswerte Übungen und Flüge vollbracht. Sehr anerkennenswert ist ferner, daß Herr Gutsbesitzer Rennemann das nötige Gelände zur Verfügung gestellt und auch zum Teil die freie Verpflegung übernommen hat.

Generalversammlung der Spar- und Darlehnskasse Altsee. Am vergangenen Sonntag hielt die Spar- und Darlehnskasse Altsee (Dymaczewo Stare) ihre diesjährige Generalversammlung ab. Der Revisor H. Seidler erstattete den Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Allgemein wurde geflagt, daß einige Schuldner nicht mehr recht ihren Verpflichtungen in den Abzahlungen der Schulden nachkommen und somit der Kasse Außenstände von rund 9000 Zl. erwachsen sind. Die Reserveregeler betragen nach Deckung des diesjährigen Verlustes von 392 Zl. nur noch 300 Zl. Der Versuch, den sich der Kasse nach Mojschin zu verlegen, soll noch zurückgestellt werden. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt und nicht entlastet, da er erst die Außenstände cintrreiben soll. Herr Baer, Krosnik, der sahrungsgemäß aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wurde einstimmig wiedergewählt.

Gnesen

sp. Welage-Ortsgruppenversammlungen. Am vergangenen Sonnabend fand in der Welage-Ortsgruppe Johanniskuh die diesjährige Generalversammlung statt; sie war von 42 Personen besucht. Der Obmann, Landwirt Tönjes, begrüßte die Erschienenen, worauf zur Wahl der Delegierten geschritten wurde. Zum Delegierten wählte man den Landwirt Tönjes, zu seinem Stellvertreter Landwirt August Schmidt-Reeg, Geschäftsführer von Hertell-Gnesen brachte dann noch verschiedene geschäftliche Angelegenheiten zur Sprache. Dipl.-Landwirt Fern-Birnbaum hielt einen interessanten Vortrag über „die häufigsten Lücken in der Organisation unserer Betriebe“. Lebhafter Beifall wurde dem Redner für seine Ausführungen gezollt. — Bei einer Beteiligung von 23 Personen hielt die Welage-Ortsgruppe Hohenau am Freitagabend ihre diesjährige Generalversammlung ab. Nach den Begrüßungsworten des Obmannes, Landwirts E. Hornberger, wurde zur Delegiertenwahl geschritten. Zum Delegierten wählte die Versammlung den Landwirt Karl Kalkhate-Karnrode, Geschäftsführer v. Hertell-Gnesen erlediigte eine Reihe geschäftlicher Punkte, worauf Herr Direktor Baeh-Polen einen Vortrag hielt über „Bauer und Scholle nach dem Erbhofgesetz“. Seine Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen.

sp. Sportausflug. Am Sonntag unternahm der hiesige Sportverein „Wanderer“ einen Ausflug nach Mühlberg. Die Turnerinnen und Turner machten bei dem herrlichen Herbstwetter eine Radtour, während die älteren Mitglieder den Autobus benutzten. An dem Ausflug beteiligten sich 60 Personen.

Obornik

1. Gute Apfelsorte. Selten schwere Exemplare von Reinetten erntete der Sattlermeister E. Gerlach von hier. Einzelne Äpfel erreichten ein Gewicht von nahezu 450 Gramm

Warschau geflogen werden muß, um die Höchstpunktzahl zu erreichen.

Table with 2 columns: Name and Std.-Km. listing participants and distances for the Warsaw-Algeria leg of the Europe circumnavigation.

Es fehlen in dieser Aufstellung Francois und Jacl.

Nachlänge zur Radfernfahrt

Der Polnische Radfahrerverband hat außer dem Beschluß über die schriftliche Genehmigung für die ungläubigen Demonstrationen in Warschau, von denen wir berichteten, noch folgende Beschlüsse gefaßt: Die Fahrer Lange, Michalak und Urbanak werden wegen Regelwidrigkeiten mit Strafen belegt; außerdem wird Lange das Recht der Bekleidung des Postens eines Vorstandsmitglieds des Posener Bezirksverbandes entzogen. Ferner erhält der Posener Bezirksverband, wie es heißt, einen Verweis wegen angeblich schlechter Organisation der Etappe, während gerade die Warschauer Klubs eine Belobigung erhalten haben.

Das vom Sportklub „Cegielski“ organisierte 100-Kilometer-Radrennen auf der Straße Posen-Kurnik-Schrimm-Czempin-Posen gewann der Lodzer Wiegel in der Zeit 2 Std. 51 Min. 10 Sek.

Italienischer Fußballbesuch

Nach langwierigen Verhandlungen ist es der Posener „Marta“ gelungen, die berühmte italienische Mannschaft „F. C. Milano“ für ein Gastspiel zu gewinnen. Der Wettkampf, dessen Ankündigung lebhaftes Interesse erweckt hat, wird am 22. oder 23. September in Posen stattfinden.

Den Fußballspol von Mitteleuropa gewann die italienische Mannschaft „Bologna“, indem sie die Wiener „Admira“ 5:1 schlug.

Vierter Renntag

Am morgigen Donnerstag werden in Lawica wieder sieben Rennen gelaufen, darunter ein Flach-Werksrennen, zu dem sieben Nennungen vorliegen. Für eine baldige Rückfahrt von Lawica nach Schluß der Rennen mit der Bahn ist jetzt Sorge getragen worden.

Darmverstopfung. Schon die Altmeister der Heilmittellehre haben anerkannt, daß sich das natürliche „Franz-Josef“-Witterwasser als ein durchaus zuverlässiges Darmreinigungsmittel bewährt.

Mogilno

ü. Tödlicher Unfall. In Wiccanowo ereignete sich in der Familie des Landwirts Antoni Sobieranski ein tödlicher Unfall. Während des Brochens stürzte plötzlich der 61jährige S. zu Boden, wobei er von dem Gefüge der Antriebsstangen zwischen dem Kofwerk und Drehschloß erfasst und mehrmals herumgeschleudert wurde, wodurch ihm der Unterleib auengerissen und mehrere Knochen gebrochen wurden. Trotz sofortiger ärztlicher Hilfe gab der Schwerverletzte nach kurzer Zeit seinen Geist auf.

Strelno

„Wunderheilung“ durch Zigeuner

ü. Bei dem Landwirt Jan Modoszewski in Biecki erkrankten mehrere Zigeunerinnen, um ihn zu „beglücken“. Während des Kartenspiels sprach eine derselben von einem Unglück, das das Haus des Landwirts getroffen habe. Frau Modoszewska war von diesem Wahrspruch sehr ergriffen und führte die Gauwinnen zu ihrer kranken Tochter. Sogleich boten die Zigeunerinnen ihre „Wunderheilung“ an, womit sich die Landwirtsfamilie einverstanden erklärte. Bevor aber die Zigeunerinnen damit begannen, verlangten sie Weiswasser, worauf sie verschiedene Besprechungen vollzogen. Darauf mußten ihnen eine Schüssel mit Eiern, eine Tischdecke, drei Bettlatten und ein Halbstuch sowie das im ganzen Hause vorhandene Geld auf den Tisch gebracht werden. Die naive Bauernfamilie kam den Forderungen der Zigeunerinnen auch wirklich nach und brachte 300 Zl. zusammen, worauf die Angehörigen der Kranken das Zimmer verlassen mußten und erst nach allen möglichen Zeremonien betreten durften. Als ihnen jedoch die „Wunderheilung“ zu lange dauerte, machten sie bestürzt die Feststellung, daß die „heilungsdigen“ Zigeunerinnen mit all den genannten Sachen und mit dem Bargeld spurlos verschwunden waren. Der hereingefallene Bauer erstattete darauf Anzeige bei der Polizei.

Debenke

ü. Einbruchsdiebstahl. Beim Gastwirt Linauski brachen Diebe ein und entwendeten Schmalz, Speck, Zigaretten, Tabak, Wollle usw. Der Gastwirt ist innerhalb kurzer Zeit bereits das dritte Mal von Dieben heimgesucht worden.

APOLLO advertisement featuring a portrait of a woman and text: 'Der schönste Liebesfilm aller Zeiten! Deine Lippen lügen! Heute zum letzten Male BSKIMO'.

Znin

ü. Remontemarkt. Interessierten Personen wird bekanntgegeben, daß ein Remontemarkt für den Kreis Znin am 18. Oktober, vormittags 11 Uhr auf dem Viehmarkt in Znin stattfindet.

ü. Bekämpfung des Kartoffelrebes. Von Kreisstarosten wird daran erinnert, daß das Verbot des Anbaus von Kartoffeln in Gärten und Feldern, die nur 30 Meter von den Wirtschaftsgebäuden entfernt liegen, auch für das Jahr 1935 gilt. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Anpflanzung nur ausnahmsweise gestattet werden kann.

ü. Änderung des Statuts über die Erhebung von Stadteinkünften. Die Abgabe für die Ausstellung einer Radfahrkarte wird von einem auf 2 Zloty erhöht. Für die Verlängerung der Gültigkeit einer Radfahrkarte wird eine Gebühr von 1 Zloty erhoben. Registrierten Arbeitlosen wird die Gebühr in obigen Fällen auf 0,50 Zl. ermäßigt. Nicht registrierte Arbeitlose zahlen in beiden Fällen 1 Zl.

Jaroschin

ü. Versammlung der Welage. Am vergangenen Sonnabend fand in Cerekwica Nowa bei Goscinial eine Welage-Versammlung statt, die gut besucht war. Herr Leo Wege begrüßte die Erschienenen, insbesondere den Verhauungsleiter Dr. Zipser aus Kujawien, der einen Vortrag hielt über das Thema: „Was können wir aus den Erfahrungen der Wirtschaftskrisen für die Herbstbestellung lernen?“ Der interessante und lehrreiche Vortrag wurde manchem Zuhörer Anregungen für die kommende Herbstbestellung gegeben haben. Die schon vorher gewählten Delegierten wurden von der Versammlung befreit.

ü. Schühimpfungen. Da sich in der letzten Zeit in Jaroschin zahlreiche Erkrankungen, darunter einige Todesfälle, an Diphtherie und Scharlach ereignet haben, finden jeden Montag von 4 bis 6 Uhr nachmittags im Gebäude der früheren Krankenkasse an der ul. Wolnosci kostenlose Schühimpfungen gegen diese Krankheiten statt.

Schubin

ü. Abschluß von Bögeln zu Lehrzwecken. Der Kreisstarost veröffentlicht im amtlichen Kreisblatt eine Bekanntmachung über den Abschluß von Bögeln zu Lehrzwecken. Danach ist der Abschluß in allen Teilen des Landes nach vorherigem Einverständnis mit dem betreffenden Jagdpächter gestattet. Die Erlaubnis gilt nur bis zum 31. Dezember d. Js.

ü. Das Einfangen von Brieftauben. Der Kreisstarost des Kreises Schubin veröffentlicht im letzten amtlichen Kreisblatt eine Bekanntmachung, in der es heißt: Es ereignen sich häufig Fälle, daß Brieftauben, die von Jägervereinen Probeflüge machen, von Privatpersonen eingefangen werden. Deshalb wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Fälle, in denen sich Brieftauben verirren, sofort der nächsten Staatspolizeistation oder auch dem Gemeindeamt zu melden sind. Das böswillige Einfangen oder Abschleichen von Brieftauben wird strengstens bestraft. Fälle von Übertretungen sind dem Kreisstarost in Schubin sofort zur Bestrafung zu melden.

Bromberg

ü. Tragische Folgen eines Unfalls. Der 7jährige Jerzy Glazil, den ein Eisenbahner St. Jarecki an Kindeshand angenommen hatte, spielte mit Schulfahrten am Braubauer neben der Stadtschleuse. Plötzlich stürzte er in die Brahe und konnte nur noch als Leiche wieder geborgen werden. Seine Pflegermutter Marja Jarecka erlitt bei der Nachricht vom Tode ihres Pflegekindes einen Schlaganfall und starb in der darauffolgenden Nacht.

ü. Einbruch. Ein Einbrecher drang nachts durch ein Fenster in die Wohnung der 80 Jahre alten Frau Klara Friedländer und raubte dort unter Drohung eine Kassetten mit über 450 Zl. Inhalt. Der Dieb konnte unerkannt wieder entkommen.



Rückgang der industriellen Erzeugung in Polen

Sehr verspätet veröffentlicht das Institut für Konjunktur- und Preisforschung seinen Index der industriellen Erzeugung für die Monate Juni und Juli. Es zeigt sich, dass dieser Index, nachdem er (1928 = 100) in den Monaten Januar-Mai 1934 von 58 auf 64,6 gestiegen war, im Juni auf 62,1 und im Juli weiter auf 60,9 zurückgegangen ist.

den Verbrauch gesunken, der sich zuletzt aus den durch die Krise aufgehäuften Vorräten ergänzte. Nach Erschöpfung dieser Vorräte stieg die industrielle Erzeugung in zahlreichen Industriezweigen wieder um den Prozentsatz des bisherigen Vorratsverbrauchs an, ja, unter dem Einfluss anziehender Rohstoffpreise verschiedentlich über diesen Prozentsatz hinaus.

Langsamer Verlauf der Ernteeinbringung in Russland

Aus dem letzten Ausweis der zentralen Landwirtschaftsbehörden Russlands über den Gang der Ernteeinbringung geht hervor, dass bis zum 5. September d. J. Getreide auf einem Areal von 71,17 Mill. ha gemäht worden ist, d. s. 87 Prozent der Saatfläche. Bis zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren 73,26 Mill. ha, also rund 2,1 Mill. ha mehr, abgemäht, obgleich die Erntearbeiten im laufenden Jahre erheblich früher begonnen haben.

griffen. Besonders oft wird das Getreide von den Einzelbauern auf dem Markt verkauft. In einem Bezirk des Nordkavkasus wird auf den Märkten ein offener Getreidehandel getrieben. Zahlreiche Fälle des illegalen Getreidehandels sind auch im Gebiet von Stalingrad sowie in verschiedenen Gebieten der Sowjetukraine zu verzeichnen.

Eröffnung der dritten Allpolnischen Braugerste-Messe

Am heutigen Mittwoch wurde um 10 Uhr vormittags in der internationalen Messehalle in Posen die 3. Allpolnische Braugerste-Messe eröffnet, die mit einer Musterschau von Braugerste verbunden ist.

Zentralisierung des Fleischexports

Der bisherige Speckverband ist auf Betreiben der Regierung zu einem „Polnischen Verband der Ausfuhrhändler mit Speck und Viehzuchtprodukten“ erweitert worden. Dem nur die Speckindustrie umfassenden alten Verband sind neue Sektionen für das Ausfuhrgeschäft mit Vieh und Fleisch, Eiern, Geflügel, Fleischwaren und Konserven angegliedert worden.

Der Schriftführer Ing. Radomyski verlas sodann die Namen der Aussteller, denen Preise zuerkannt worden sind. Folgende deutsche Landwirte sind ausgezeichnet worden: mit dem 1. Preis Herr Christoph Wiese-Dierznica, mit dem 2. Preis Herr Wilhelm Forstmann-Szczepowo, mit dem 3. Preis Herr Joachim von Oertzen-Pepowo.

Die Arbeitslosigkeit in Polen

Den Angaben der Arbeitsvermittlungämter zufolge betrug die Arbeitslosigkeit in ganz Polen am 8. September 287 112 Personen. Im Verhältnis zur Vorwoche ist die Zahl der Arbeitslosen um 1376 Personen zurückgegangen.

Erfolgreiche Stützung der Getreidepreise

Der Höhepunkt des grossen Roggenangebots, das sich in Polen alljährlich mit der neuen Ernte einzustellen pflegt, scheint jetzt überschritten zu sein: das Angebot nimmt, wenn auch in Warschau noch immer täglich etwa 4000 t Roggen auf den Markt geworfen werden, doch sichtlich ab. Die staatliche Getreideintervention ist in diesem Jahre von grösserem Erfolg gewesen als im Vorjahre.

Reichsbankausweis für die erste Septemberwoche

In der ersten Septemberwoche haben sich die Rückflüsse an die Reichsbank ziemlich normal gestaltet. Sie betragen mit insgesamt 127,9 Millionen RM 30,5 vom Hundert per Ultimo. Im einzelnen nahmen die Wechselbestände um 104,9 auf 3434,7 Mill. RM, die Lombardforderungen um 32,1 auf 96,1 Mill. RM ab, während der Bestand an Reichsschatzwechseln um 6,5 auf 9,7 Mill. RM anstieg.

3629 Mill. RM gegen 5771 Mill. RM in der Vorwoche und 5442 Mill. RM zur gleichen Zeit des Vorjahres.

Die russischen Erdölraffinerien

Nach den nunmehr vorliegenden sowjetamtlichen Angaben über die Tätigkeit der russischen Erdölraffinerien wurden in den ersten 7 Monaten 1934 insgesamt 13 211 900 t Erdöl verarbeitet gegenüber 10 601 100 t in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Märkte

Getreide. Posen, 12. September. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty frei Station Poznań.

Umsätze: Roggen 770 t 17,75, 75 t 17,70, 15 t 17,60, Hafer 30 t 18,00, 120 t 17,75.

Richtpreise:

Table with 2 columns: Commodity and Price. Includes items like Roggen, Weizen, Braugerste, Einheitsgerste, Sammelgerste, Hafer, etc.

Stimmung: ruhig. Abschlüsse zu anderen Bedingungen: Roggen 1145 t, Weizen 180 t, Gerste 877,5 t, Hafer 170 t, Roggenmehl 62,5 t, Weizenmehl 20 t, Roggenkleie 133 t, Weizenkleie 56 t, Gerstenkleie 15 t, Senf 17,25 t, Viktoriaerbsen 50 t, Folgererbsen 15 t, Peluschken 2,5 t, Leinsamen 5 Tonnen.

Getreide, Bromberg, 11. September. Amtliche Notierung der Getreide- und Warenbörse für 100 kg frei Waggon Bromberg. Umsätze: Roggen 120 t 17,75, Hafer 40 t 17,50. Richtpreise: Roggen 17,50-17,75, Weizen 18,50 bis 19,75, Braugerste 21,50-22, Einheitsgerste 19 bis 19,50, Sammelgerste 18,50-19, Hafer 17,50 bis 17,75, Roggenkleie 12-12,75, Gerstenkleie 14,25-15, Senf 48-51, blauer Mohn 46-48, Viktoriaerbsen 43-48, Folgererbsen 31-34, Winterraps 40-43, Rüben 40-41, Leinkuchen 19,50-20,50, Rapskuchen 15,50-16, Sonnenblumenkuchen 20-21. Stimmung: ruhig.

Getreide, Warschau, 11. September. Amtliche Notierung der Getreidebörse für 100 kg frei Waggon Warschau: Roggen alt und neu 17-17,50, Einheitsweizen alt und neu 20-21, Sammelweizen alt und neu 19-20, Einheitshafer neu 15-16, Sammelhafer neu 14,50-15, Grützergerste 17-18, Braugerste 20,50-22, Felderbsen mit Sack 30-32, Viktoriaerbsen mit Sack 47-50, Wicken 23-24, Peluschken 24 bis 25, blaue Lupinen 9-9,50, gelbe Lupinen 10,50-11,50, Raps und Winterrüben 42-44, Raps und Sommererbsen 38-40, blauer Mohn 46-50, Weizenmehl 65proz. 28-30, Roggenmehl 65proz. 24-25, Schrotmehl 19-20, Weizenkleie grob 12-12,50, mittel 11,50-12, Roggenkleie 10,50-11, Leinkuchen 19-19,50, Rapskuchen 14,50-15, Sonnenblumenkuchen 19 bis 20, Sojaschrot 45proz. mit Sack 22-22,50. Gesamtumsatz 4438 t, davon Roggen 3214 t. Stimmung: beständig.

Getreide, Danzig, 11. September. Amtliche Notierung für 100 kg in Gulden: Weizen 128 Pfd, zur Ausfuhr ohne Handel, Weizen 128 Pfd, zum Konsum 11,40, Roggen 120 Pfd, zur Ausfuhr 10,90, Roggen 120 Pfd, zum Konsum 11, Gerste feine zur Ausfuhr 13,40-14, Gerste mittel lt. Muster 12,50-13,15, Gerste 114/15 Pfd, zur Ausfuhr 11,85, Gerste 110/11 Pfd, zur Ausfuhr 11,40, Gerste 105/06 Pfd, zur Ausfuhr 10,55, Hafer zur Ausfuhr 9,25-9,90, zur Ausfuhr 10,55, Hafer zur Ausfuhr 9,25-9,90, Hafer zum Konsum 9,90-10,25, Viktoriaerbsen 24,50-30, Roggenkleie 7,60, Weizenkleie grobe 8,00, Weizenkleie Schale 8,10, Gelbsenf 27 bis

32,50, Blaumohn neu 27-31,50, Zufuhr nach Danzig in Waggons: Weizen 2, Roggen 172, Gerste 162, Hafer 20, Hülsenfrüchte 5, Kleinfuttermittel 2, Saaten 5.

Posener Börse

Posen, 12. September. Es notierten: 5proz. Staatl. Konvert.-Anleihe 64,75-65, 3proz. Bau-Anleihe 45,50, 4 1/2proz. Dollar-Pfandbriefe der Pos. Landschaft 46,75-47, 4proz. Prämien-Dollar-Anleihe (Serie III) 52,00, Bank Polski 90,00. Tendenz: unverändert.

G = Nachfr., B = Angeb., + = Geschäft, \* = ohne Ums.

Warschauer Börse

Warschau, 11. September. Rentenmarkt. In der Gruppe der Prämien-Anleihe herrschte geringe Kauflust. In der Gruppe der hauptstädtischen Pfandbriefe waren die Umsätze mittelmässig, die Kurse gestalteten sich uneinheitlich. Es notierten: 4proz. Prämien-Invest.-Anleihe 117,75, 5proz. Staatl. Konvert.-Anleihe 65 bis 65,50, 5proz. Eisenbahn-Konvert.-Anleihe 60,00, 7proz. Stabilisierungs-Anleihe 72,25, 7proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25, 8proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 7proz. Pfandbriefe der Bank Gosp. Kraj. II. Em. 83,25, 8proz. Pfandbriefe der Bank Gosp. Kraj. I. Em. 94,00, 7proz. Kommunal-Obligationen der Bank Gosp. Kraj. II. Em. 83,25, 8proz. Kommunal-Obligationen der Bank Gosp. Kraj. I. Em. 94,00, 8proz. Bau-Obligationen der Bank Gosp. Kraj. I. Em. 93,00, 7proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. Przem. Polsk. 70,40, 8proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. Przem. Polsk. 76,50, 4 1/2proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. Ziemsk. Warschau 53-53,50, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. Warschau 73,00, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. der Stadt Warschau 1933 61 bis 61,38-60,80, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. der Stadt Czenstochau 1933 53,25, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. der Stadt Lublin 1933 45,00, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt. der Stadt Lodz 1933 55,00.

Aktien: Den Gegenstand offizieller Verhandlungen bildeten 3 Gattungen Dividendenpapiere Bank Polski 90-90,25 (89,25), Warsz. Tow. Fabr. Cukru 23,00 (22,50), Starachowice 11,34 (11,30).

Devisen: Auf der Geldbörse herrschte veränderliche Stimmung, es überwogen jedoch Kurssteigerungen. Im Privathandel wurde gezahlt: Dollar 5,21, Golddollar 8,91, Goldrubel 4,58 1/2 bis 4,59 1/2, Silberrubel 1,45, Tscherewonez 1,10.

Amtlich nicht notierte Devisen: Danzig 172,90, Kopenhagen 116,80, Montreal 5,32.

1 Gramm Feingold = 5,9244 Zl.

Amtliche Devisenkurse

Table with 5 columns: City, Gold, Brief, Gold, Brief. Includes cities like Amsterdam, Berlin, Brüssel, Kopenhagen, London, New York (Scheck), Paris, Prag, Italien, Oslo, Stockholm, Danzig, Zürich.

Tendenz: uneinheitlich

Danziger Börse

Danzig, 11. September. In Danziger Gulden wurden für teleg. Auszahlungen notiert: New York 1 Dollar 3,0230-3,0290, London 1 Pfund Sterling 15,14-15,18, Berlin 100 Reichsmark 121,18-121,42, Warschau 100 Zloty 57,76 bis 57,87, Zürich 100 Franken 99,65-99,85, Paris 100 Franken 20,14-20,18, Amsterdam 100 Gulden 206,79-207,21, Brüssel 100 Belga 71,63 bis 71,77, Prag 100 Kronen 12,72-12,75, Stockholm 100 Kronen 78,00-78,16, Kopenhagen 100 Kr. 67,53-67,67, Oslo 100 Kronen 76,00-76,16; Banknoten: 100 Zloty 57,77-57,88.

4proz. (früh. 8proz.) Danziger Hypothekbank-Pfandbriefe (Serie 1-9) 52,50 bz.

Berliner Börse

Börsenstimmungsbild. Berlin, 12. Septbr. Tendenz: widerstandsfähig. Die Börse war wieder denkbar still, aber unter dem Eindruck der aus der Wirtschaft vorliegenden Nachrichten widerstandsfähig. Textilwerte waren wieder 1-1 1/2 Prozent höher. Die gestern bei kleinen Umsätzen abgeschwächten Montanwerte konnten sich erholen. Im einzelnen waren Montanwerte 1/4-1/2 Prozent niedriger. Die Eisenbahn-, Schiffahrt- und Bankaktien waren bis 3/4 Prozent niedriger. Auch am Rentenmarkt war das Geschäft sehr still, und die Kurse kaum verändert. Vereinigte Stahlobligationen bröckelten um 1/4 Prozent ab. Mexikanische Renten gaben bis 1/4 Proz. nach.

Der Satz für Tagesgeld blieb unverändert 4-4 1/4 Prozent.

Ablossungsschuld 96%.

Sämtliche Börsen- u. Marktnotierungen ohne Gewähr

Die heutige Ausgabe hat 8 Seiten einschließlich Unterhaltungsbeilage.

Verantwortlich für den gesamten redaktionellen Teil: Hans Wachsmuth; für den Anzeigen- und Adressenteil: Hans Schwarzkopf. Druck und Verlag: Concordia Sp. A.G., Drukarnta i wydawnictwa. Sämtlich in Polen, Zmierzyniecka 6.



M Ö B E L

Für die uns anlässlich unserer Vermählung so zahlreich übersandten Glückwünsche und Blumenspenden sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus. August Malisch und Frau Margarete geb. Loepper. Poznań, den 12. September 1934.

Büroräume

Barriere, I., II., III. Etage, modern ausgebaut, Zentralheizung usw., für Kontor, Lager, Arzt, Rechtsanwalt passend, beste Geschäftsgegend, zu vermieten. Näheres: Pelzwaren-Magazin B. Schulz Poznań, ul. Dr. Pietraciego 16.

Die wiedermodernen Korsetts und Büstenhalter Prima Qualität empfiehlt S. Kaczmarek ul. 27 Grudnia 20 Eig. Maß - Atelier seit 1911



Für Eltern u. Lehrer!

Das Buch der Kinder-Beschäftigungen von Johanna Huber. Preis z1 8,80. Mit über 100 Abbildungen.

Aus dem Inhalt:

- Bauspiele, Legespiele, Flechten, Falten, Modellieren, Naturspielzeug, Spritzmalerei, Arbeiten aus Wolle, Puppenschnitzerei, Ausstattungsarbeiten und vieles andere.

Vorrätig in der Buchhandlung Kosmos Sp. z o. o., Buchhandlung Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Bei Bestellungen mit der Post erbitten wir Voreinsendung des Betrages zuzüglich 30 gr. Porto auf unser Postscheckkonto Poznań 207 915.

Herbst- und Winter-Neuheiten in Velours-, Filz- und Samt-Damen-Hüten

in großer Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen T. Ludwig, Poznań, Szkolna 9. Trauerhüte stets auf Lager.

SINOXID

Jagdpatronen - Weltpatronen. Geladen mit Ia Blättchenpulver „Sinoxid“-Zünder, Giesche Hartschrot, besten Filzpfropfen. Gleichfalls empfehle zum Wiederverkauf: „Sinoxid“-Zünder, diverse Pulver, Pfropfen, Giesche Hartschrot. Bekannte Fabrikpreise.

J. Specht Nast., Poznań, Fr. Ratajczaka 3. Gegr. 1861. - Tel. 1338.

Klempner - Arbeiten

Neuanfertigungen und Reparaturen Beste Ausführung - Solide Preise K. Weigert, Poznań I. Plac Sapieżyński 2, Telefon 3594.

USPULUN

billigst Drogerja Warszawska Poznań, 27 grudnia 11 - Telefon 20 74

Auskunftei

GREIF CIESZKOWSKIEGO 8 seit 23 Jahren in Posen Handels- und Priorkauskünfte Ermittlungen Tel. 26-16

Kaffee, geröstet in rein schmeckender Qualität Pfund v. Zt. 2.00 an Gerösteten kaffeinfreien Kaffee Pfund 4.60 empfiehlt Josef Glowinski Poznań, Bron. Pierackiego 13 (vorm. Gwarna 13)

Schuhe für Damen, Herren und Kinder nach Maß fertigt an sowie sämtliche Reparaturen führt billigst aus E. Lange, Poznań Wolnica 7. 1 Treppe Orthopädische Schuhe.

Berechtigte Wünsche anspruchsvoller Kundschaft - Edle Linien und solide Ausführung. Der Stil vergangener Jahrhunderte oder die Formen der Gegenwart - Günstige Kaufbedingungen bei niedrigen Preisen werden erfüllt beim Kauf unserer Erzeugnisse.

W. NOWAKOWSKI i S-WIE Górna Wilda Nr. 134 Bequeme Verbindung mit den Linien 4 u. 8. Warszawa, Nowy Świat 51, Eingang Warecka 1.

CONTINENTAL Qualitäts-Schreib- u. Rechenmaschinen Spitzenerzeugnisse der Wanderer-Werke wieder zu haben. Przygodzki & Hampel Fachgeschäft für Büromaschinen Poznań, Sew. Mielżyńskiego 21. Telefon 2124.

Hella

Beyers frisch-lebendige Frauen-Zeitschrift die alles bringt, was das Herz einer Frau erfreut, für 55 gr. bei der Kosmos-Buchhandlung Poznań, Zwierzyniecka 6 (Vorderhaus).

Wanzenausgabung

Einzig wirksame Methode. Töte Ratten um Amicus, Poznań, Rynek Łazarzki 4, B. 4.

Von der Reise zurück! Dr. med. Heider Facharzt für Haut- und Harnleiden Poznań, Fr. Ratajczaka 36, I. St. Sprechstunden 9 1/2 - 12, 3 1/2 - 6. Tel. 18-80.

Goldwaren-Fabrikation

Ausführung von Reparaturen und Neuanfertigungen billigst u. schnellstens M. FEIST, Goldschmiedemeister ul. 27. Grudnia 5, Hof, I. Et.

Kleine Anzeigen

Verkäufe

vermittelt schnell und billig die Kleinanzeigen im Posener Tageblatt.

Günstige Gelegenheit!

Damen-Commerzmäntel, Herren-Mäntel, Anzüge, Posens, Arbeitskleidung, zu noch nie dagewesenen billigen Preisen, nur Konfeksja Meska Poznań, Broclawska 13. Bitte auf Stima genau zu achten.

Blüthner-Flügel

fast neu, preiswert, bei guten Zahlungsbedingungen zu verkaufen. B. Sommerfeld 27 Grudnia 15.

Lederwaren

Taschen-Koffer kaufen Sie billig nur bei K. Zeidler, Poznań, ul. Nowa 1.

Gebrauchte Möbel

aller Art verkauft sehr billig Poznańsk Dom Komisowy Dominikańska 3.

Gebrauchte Pianos

von z1 600 - an, zu günstigen Bedingungen zu verkaufen. B. Sommerfeld 27 Grudnia 15.

Büchsstille Collath

Cal. 9,3 x 72 u. 16, Zylinderrohr, ganz wenig gebraucht, wegen Abwanderung sehr billig verkäuflich. Off. unter 471 a. b. Geschft. d. Zeitung.

Petroleum-Hängelampe

Schwarzwälderuhr billig zu verkaufen. Wierzbiciec 31a, B. 4.

Herren-Oberhemden



aus Seiden-Popeline, Toile de Soie, Seiden-Marquise, Sporthemden, Nachthemden, Taghemden, Winterhemden, Beinleider empfiehlt zu Fabrikpreisen i. großer Auswahl Wäschefabrik und Leinwandhaus J. Schubert vorm. Weber nur ul. Wroclawska 3.

Nachtigal-Kaffee

in Originalpackungen zu Originalpreisen wieder zu haben bei Zamadzi Drogerie Poznań ul. Krajszewskiego 4.

Ackergeräte

Schare, Strohbrecher, Anlagen, Schrauben, Pflugersatzteile zu allen Systemen billigst Woldemar Günter Landw. Maschinen, Bedarfsartikel, Oele - Fette Poznań, Sw. Mielżyńskiego 8. Tel. 52-25.

Mätklin Eisenbahn-Anlage

Anschluß an Lichtleitung, reichl. Zubehör, fast neu, sehr preiswert verkäuflich. Off. unter 470 an die Geschft. dieser Zeitung.

Zu herabgesetzten Preisen

Stabeisen, T-Träger, Bleche, Band Eisen, Flugschare, Zinkbleche, Nägel und Ketten, Schrauben und Nieten, Strohpressendrah, Fensterbeschläge, Türbeschläge, Eisene Bettgestelle, Eisene Ofen, Rohre und Arnie, Kochherde, Milchmaschinen, Weid-Einlochapparate, Weid-Einmachgläser, Wasch- u. Badewannen, Emaillierte Geschirre, Aluminium-Töpfe empfiehlt Jan Deierling, Eisenhandlung Poznań, Szkolna 3. Tel. 3518 und 3543.

Darwintulpen-Zwiebeln

100 Stück 6,- z1, hat abzugeben. Dom. Chraplewo p. Wajowo.

Rantholz

Schalbretter, Stamm, Mittel-, Kopf-, Tischlerware, Birkenbohlen, Brennholz suche zu kaufen. Eggbrecht Wielen n. Motecia.

Kaufgesuche

Drilling sucht junger deutscher Förster zur Existenzgründung günstig zu kaufen. Angeb. unter 472 a. b. Geschft. d. Btg.

Alavier sofort zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe erbeten unter 482 an die Geschäftsst. dieser Zeitung.

Pachtungen

Obstgarten zu pachten gesucht. Off. unter 461 a. b. Geschft. dieser Zeitung.

Bäckerei

von sofort oder später zu pachten gesucht. Off. unt. 413 a. b. Geschft. d. Btg.

Verschiedenes

Fabrik-Schornsteinbau und Reparaturen, führt aus Franciszek Pawlowicz Poznań-Bezrg Poznańska 20.

Kachelöfen Kochmaschinen, Kesselherde neu und umsetzen, Reparaturen werden billigst ausgeführt. Wilhelm Zugehör, Ofenbaumeister Starbowa 6, Barriere.

Herbst- und Winter-Garderobe reinigt und färbt Chem. Reinigung und Färberei Proebstel ul. Strzelecta 1, Bogdorna 10, Fr. Ratajczaka 34, Dabrowskiego 12, Krajszewskiego 17.

Autotransporte Umzüge führt preiswert aus Expeditionsfirma W. Mewes Nachf. Poznań, Sw. Wojciech 1. Tel. 33-56, 23-35.

Opekta das gute Geliemittel eingetroffen. Drogerja Warszawska Poznań ul. 27 Grudnia 11 Tel. 20-74.

Dachdeckerarbeiten in Schiefer, Ziegel, Pappe usw. Paul Röhr Dachdeckermeister Poznań, Grobla 1 (Kreuzkirche)

Radio Apparate für Batterie, Gleich- und Wechselstrom, sowie sämtliche Reparaturen führt aus Harald Schuster, Poznań, Sw. Wojciech 29.

Pelze

für Damen und Herren, sowie Felle in großer Auswahl. Billigste Einkaufsquelle. Sämtliche Umarbeitungen nach neuesten Modellen, sachgemäß und billig. J. Królikiewicz Poznań, Bogdorna 6.

Ballon- und Halb-Ballon-Fahrräder

in bester Ausführung billigst MIX Poznań, Kantaka 6a.

Maschinen-Abschriften

deutsch-polnische Übersetzungen werden billigst ausgeführt. Offert. unt. 396 a. b. Geschft. d. Btg.

Umfassungieren

Umarbeiten v. Damen-, Herrenhüten 1.50. Neues Journal, Kravattenreinigung. Hain Pl. Sapieżyński 1, im Dose. Lazars, Marja. Focha 35, Ling. Gajtorowski. Fejzyc, Szamarzewskiego 1, Ede Krajszewskiego.

Herren- u. Damen-Pelze

fertigt nach Maß, modernisiert und repariert Urbanowski Al. Marcinkowskiego 18. I Etage.

Ekspressdruck

jezt Mielżyńskiego 22 druckt alles, Gegründet Berlin 1894

Möbl. Zimmer

Möbliertes Zimmer Starbowa 15, Wohn. 9.

Vermietungen

3 Zimmerwohnung, groß, neue Villa, Komfort, Ofen, Bade- u. Mädchenzimmer, Garten, monatlich, Oktober. Winogrady (Kernwerk). Auskunft: Chmiłkiewo 76, B. 4.

3 Zimmerwohnung mit Zubehör v. 1. Oktober zu vermieten. Urbanowska 47.

Grundstücke

Suche Privatwirtschaft 100-250 Morgen zu kaufen und 300-600 Morgen von Deutschem zu pachten. Offert. unter 466 a. b. Geschft. d. Btg.

Kleine Wassermühle! 56 Morgen Land und Wiese, eigene Fischerei, sofort zu verkaufen. Auskunft erteilt B. Schmidtchen Mielżykowo, pow. Nowy Tomysk.

Ein Haus

mit 2 Bädern, Speicher u. Stall, gelegen an der Hauptstr. der Kreisstadt, zu verkaufen. Für deutschen Kaufmann (Schneidwaren, Garderoben) wäre gute Griftens. Nähere Auskunft: Lechnau, Wągrowiec.

Mein Haus

mit schönem Garten, gelegen am See, sämtl. Schulen und Badeort vorhanden, billig zu verkaufen. Off. unter 468 a. b. Geschft. d. Zeitung.

Unterricht

Stenographie Schreibmaschinen, Buchhaltungsunterricht. Dąbrowa 16.

Gründl. Unterweisung im Klavierspiel für Anfänger und Fortgeschrittene. B. Baesler, Dipl. Klavierlehrerin Szamarzewskiego 19a.

Offene Stellen

Gesucht, mögl. sofort, zuverlässiges, ehrliches, sehr sauberes, eogl. Stubenmädchen für Gutshaus. Firm in Wäschebehandlung, Zimmerarbeit, Nähen u. Ausbessern. Zeugnisabschrift. Bild, Gehaltsforderungen einreichen. Rittergut Turlovo p. Dul, pow. Nowy Tomysk.

Zuverlässige(s) ehrliche Frau (Mädchen) für frauenlosen Landhaushalt (100 Morgen), ab sofort gesucht. Mädchen vorhanden. Bedingung: gute Referenzen. Angeb. mit Gehaltsansprüchen u. Zeugnissen unter 467 a. b. Geschft. dieser Zeitung.

Suche per 1. Oktober Bürogehilfin mit Vorkenntnissen, der deutschen u. polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig. Offert. unter 455 a. b. Geschft. dieser Zeitung.

Suche zum 1. Oktober oder später Fortschleherling mit guter Schulbildung, eogl., energisch und zuverlässig, mind. 1,75 m groß, Ausführl. Lebenslauf erbeten. Gerlach Fortschleherling Ludwikowo p. Robylnica pow. Poznań.

Bäckerlehrling von sofort gesucht. Nicht unter 16 Jahren. Bäderei Teodor Loepper Mokra 1.

Stellengesuche

Suche zum 1. Oktober Stellung als Assistent oder II. Beamter. Der polnischen Sprache mächtig, gute Zeugnisse vorhanden. Off. unter 457 a. b. Geschft. d. Zeitung. erbeten.

Suche von sofort oder später Stellung als Sägewerks-Verwalter

oder Blagmeister. Beherrsche beide Landesprachen in Wort und Schrift, besitze langjähr. prima gute Zeugnisse. Gefl. Offert. unter 464 a. b. Geschft. d. Zeitung

Ältere Vertrauensperson (Tischlermeister) bei der Sprachen in Wort und Schrift mächtig, mit Kaution, sucht Stellung als Hausverwalter evtl. Hauswart. Gefl. Offert. unter 463 a. b. Geschft. d. Zeitung.

Heirat

Bitte Mitte 30er, zwei kleine Kinder und 15 000 z1 Barbermögen, wünscht sich wieder zu verheiraten. Herren in geschwelter Position und pass. Alters werden gebeten ihre Off. wenn möglich mit Bild, welches zurückgeschickt wird, unter 469 an die Geschft. d. Btg. zu senden.

Jung. Mann, mosaisch, 30 Jahre alt, gebürtig im Posenschen, sucht Einheirat gleich welcher Branche. Off. mit Bild bitte unter 456 a. b. Geschft. dieser Zeitung zu richten.

Kino „Gwiazda“

M. Mareinkowski 2a. Vom 13. d. Mts. der große Christusfilm: König der Könige Vorfähr. 5, 7, 9 Uhr.

Zimmer wieder

werden, trotz aller Warnungen, bei Zuschriften auf Grund erdientener Chiffre-Anzeigen Wiber, Original-Zeugnisse und andere für die Bewerber wichtige Papiere beigelegt. Da uns die Arbeitgeber solcher Anzeigen selten bekannt sind, können wir in diesen Fällen für die Wiederbeschaffung der Papiere so gut wie nichts tun. Wir bitten dringend, das zu beachten.



# Die Landgemeindewahlen

Dz. U. R. P. Nr. 35 vom 13. 5. 1933, Pos. 294, S. 693.

## Auszug aus dem Gesetz

vom 23. 3. 1933 betreffend die teilweise Abänderung der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung.

### I. Teil.

Vorschriften, die das ganze Staatsgebiet betreffen, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien.

#### 1. Kapitel.

Bezeichnung und Amtsdauer der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände.

Art. 1. (1) Beschluß und Kontrollorgan in den Landgemeinden (w gminach wiejskich) ist die Gemeindevertretung (rada gminna), in den Städten — die Stadtverordnetenversammlung (rada miejska), in den Kreiskommunalverbänden — der Kreistag (rada powiatowa).

(2) Verwaltungs- und Ausführungsorgan in den Landgemeinden ist die Gemeindeverwaltung (zarząd gminy), in den Städten — die Stadtverwaltung (zarząd miejski), in den Kreiskommunalverbänden — der Kreis-ausschuß (wydział powiatowy).

(3) An der Spitze der Gemeindevertretung steht der Wójt, an der Spitze der Stadtverwaltung — der Bürgermeister, in den aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten — der Stadtpräsident. Vertreter des Wójts ist der Bizewójt, des Bürgermeisters — der Vizebürgermeister, hingegen Vertreter des Stadtpräsidenten — der Vizepräsident.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage heißen Gemeindevvertreter, Stadtverordnete, Kreistagsmitglieder (radny), mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsorgane, sofern diese der Gemeindevertretung der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistage angehören. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Stadtverwaltung heißen Schöffen, mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten Personen.

(5) Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, werden die sich auf die Gemeinde und Gemeindeorgane beziehenden Bestimmungen sowohl auf die Landgemeinde als auch auf die Stadtgemeinde in Anwendung gebracht. Unter „Gemeinderat“ (rada gminy) ist die Gemeindevertretung sowie die Stadtverordnetenversammlung und unter „Gemeindeverwaltung“ (zarząd gminy) die Gemeindeverwaltung sowie die Stadtverwaltung zu verstehen.

(6) Unter der in diesem Gesetz gebrauchten Bezeichnung: „Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände“ (organa ustrojowe związków samorządowych) sind sowohl die Beschluß- und Kontrollorgane als auch die Verwaltungs- und Ausführungsorgane zu verstehen. In den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes wird das Beschluß- und Kontrollorgan mit „Beschlußorgan“ (organ stanowiący), hingegen das Verwaltungs- und Ausführungsorgan — mit „Verwaltungsorgan“ (organ zarządający) bezeichnet.

(7) Unter der in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes folgenden Bezeichnung „Mitglied des Verwaltungsorgans“ sind zu verstehen: in den Landgemeinden (w gminach wiejskich) — die Wójts, Bizewójts und Schöffen, in

den Städten — die Bürgermeister und Vizebürgermeister oder die Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten sowie die Schöffen, in den Kreiskommunalverbänden — die Mitglieder des Kreis-ausschusses. Ferner sind zu verstehen unter der Bezeichnung: „Leiter einer Gemeinde“ (przewodniczący gminy) in den Landgemeinden der Wójt, hingegen in den Städten der Bürgermeister oder der Stadtpräsident.

(8) Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörden“ sind in diesem Gesetz bei den Landgemeinden sowie bei den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten der Kreis-ausschuß, hingegen bei den übrigen Städten und Kreiskommunalverbänden — der Wojewode zu verstehen, der seine Entscheidungen unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, erläßt, und schließlich bei der Hauptstadt Warschau — der Innenminister.

Art. 2. (1) Die Amtsdauer der Beschlußorgane sowie der Verwaltungsorgane in den Landgemeinden, Städten sowie in den Kreiskommunalverbänden beträgt 5 Jahre.

(2) Die als Vertreter oder durch Ergänzungswahlen berufenen Gemeindevvertreter und Schöffen amtieren nur bis zum Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Amtsdauer.

(3) Die Berufsmitglieder der Gemeindeverwaltung (Art. 49) werden auf die Dauer von 10 Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans, die infolge Ablauf der Amtsdauer ausscheiden, amtieren bis zur Konstituierung des neugewählten Organs.

#### 2. Kapitel.

Das aktive und passive Wahlrecht (prawo wybierania i wybieralności) zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände.

Art. 3. (1) Das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände steht, wenn diese Organe durch direkte Wahlen berufen werden, jedem polnischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts zu, der:

- bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- mindestens ein Jahr lang vor dem Tage der Ausschreibung der Wahlen auf dem Gebiete des Selbstverwaltungsverbandes, dessen Organ gewählt werden soll, einen Wohnsitz hat;
- das aktive Wahlrecht zum Sejm gemäß den geltenden Vorschriften nicht verloren hat.

(2) Der zur Bedingung gemachte einjährige Wohnsitz bezieht sich nicht:

- auf die im Gebiete des Selbstverwaltungsverbandes wohnhaften Eigentümer oder Inhaber von in diesem Gebiete gelegenen Grundstücken;
- auf die Staatsangestellten, die Angestellten der Staatsunternehmen und Staatsmonopole, die Angestellten der territorialen und auch wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die weltlichen Geistlichen und Ordensgeistlichen sowie auf die aktiven Berufs-



militärpersonen, desgleichen auf die Familienmitglieder der oben genannten Personen, sofern diese Personen auf dem Gebiete des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes vor dem Tage der Ausschreibung der Wahlen wohnhaft waren.

(3) Bei der Feststellung des bestehenden Wohnsitzes finden die Vorschriften über die Evidenz und Kontrolle der Volksbewegung Anwendung.

(4) Den Ehrenbürgern des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes steht das aktive Wahlrecht ohne die im Absatz 1 des Pkt. b) festgesetzten Beschränkungen zu.

(5) Das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen ruht während der Dauer eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens, für welches das Gericht gemäß Art. 47, § 1 des Strafgesetzbuches die öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte abspriecht, und zwar vom Zeitpunkt der Einleitung des Untersuchungsverfahrens, dagegen im Strafverfahren, bei dem eine Untersuchung nicht eingeleitet wird, vom Zeitpunkt der Zustellung des Anklageaktes.

(6) Den nicht berufsmäßigen, im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen steht das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände nicht zu.

**Art. 4.** (1) In die Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände kann jeder polnische Staatsbürger beiderlei Geschlechts gewählt werden, der bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen 30 Jahre alt geworden ist und das aktive Wahlrecht zu den obigen Organen besitzt.

(2) In die Stadtverordnetenversammlung sowie in den Kreistag und als Stadtschöffe können nur diejenigen polnischen Staatsbürger gewählt werden, die außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für das passive Wahlrecht die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Die Geltungskraft der im vorstehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen kann der Innenminister im Verordnungswege für eine bestimmte Zeitdauer in einzelnen Staatsgebieten vollständig oder teilweise aufheben.

(4) In den Kreisauschuß kann nur ein polnischer Staatsbürger gewählt werden, der den im Absatz 1 festgesetzten Bedingungen entspricht und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht sowie eine praktische Vorbereitung besitzt, deren Bedingungen eine Verordnung des Innenministers bestimmt.

(5) In das Amt eines nicht berufsmäßigen Bürgermeisters in Städten mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, sowie eines Vizebürgermeisters, Rójts und Bizewójts kann nur ein polnischer Staatsbürger gewählt werden, der das passive Wahlrecht in irgendeinem Gemeinderat auf dem Staatsgebiete besitzt und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht; in das Amt eines berufsmäßigen Mitgliedes der Gemeindeverwaltung sowie eines nicht berufsmäßigen Bürgermeisters in Städten über 5000 Einwohnern kann nur eine Person gewählt werden, die außerdem die vorgeschriebenen Qualifikationen (Art. 49) besitzt.

(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sowie die Schulzen (sołtysi) und Vizeschulzen (podsołtysi) dürfen den Kreisauschüssen nicht angehören. Wer die Wahl zum Kreisauschussmitglied annimmt, verliert sein bisheriges Mandat.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die sich aus dem Gesetz vom 31. 7. 1924 über die Staatsprache und die Amtssprache der Staats- und Kommunalverwaltungsbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 724) ergebenden Befugnisse.

**Art. 5.** (1) Den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände dürfen nicht angehören die im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen, Angestellten der zuständigen territorialen Kreis- und Wojewodschaftsbehörden der allgemeinen Verwaltung sowie der Kreiskommunalverbände, die Angestellten der Staatspolizei und der Grenzwahe und was die Organe der Hauptstadt Warschau angeht — ebenso die Angestellten des Innenministeriums.

(2) Der in das Beschlussorgan oder als Mitglied in das Verwaltungsorgan gewählte Angestellte des Selbstverwaltungsverbandes oder der Betriebe und Unternehmen des Selbstverwaltungsverbandes muß auf sein Amt verzichten, wenn er die Wahl annimmt und wenn er innerhalb von 7 Tagen nach der erfolgten Wahl gegenüber dem Leiter der Verwaltung dieses Selbstverwaltungsverbandes die Annahme der Wahl erklärt, falls er aber als Mitglied in das Verwaltungsorgan gewählt wurde, — wenn die zuständige Behörde die Wahl bestätigt. Der Angestellte erhält jedoch einen auf die Pensionsbemessung anrechenbaren kostenlosen Urlaub für die Dauer der Bekleidung des Amtes des berufsmäßigen Verwaltungsmitgliedes in der Probezeit, sofern die Behörde die Bestätigung der Wahl von der Ableistung einer Probezeit abhängig macht (Art. 49, Abs. 7). Wird die Wahl nicht bestätigt, so kehrt der Kommunalangestellte in sein Amt wieder zurück.

(3) Die Unterlassung der im Abs. 2 genannten Erklärung hat den Verlust des Mandats zur Folge.

**Art. 6.** (1) Wer seine Zustimmung zur Aufstellung seiner Kandidatur zum Verfassungsorgan des Selbstverwaltungsverbandes für eine durch Wahl hervorgehende unbefordete Stellung erklärt hat, ist verpflichtet, das Mandat anzunehmen und es bis zum Schluß der Amtsdauer oder solange auszuüben, als er auf dem Gebiete des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes wohnt und das passive Wahlrecht besitzt.

(2) Zur Niederlegung des Mandats vor dem Ablauf der Amtsdauer ist jeder von Gesetzes wegen berechtigt, der ein öffentliches Amt übernommen oder ein Mandat in einem anderen Verfassungsorgan desselben Selbstverwaltungsverbandes oder eines anderen Selbstverwaltungsverbandes angenommen hat.

(3) Die im Absatz 4 genannten Behörden genehmigen die Niederlegung des Mandats vor dem Ablauf der Amtsdauer des Organes denjenigen Personen, die:

- a) infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder bedeutender Gesundheitsverschlechterung oder infolge schlechter Wirtschaftslage die öffentlichen Pflichten nicht erfüllen können;
- b) dauernd außerhalb des Gebietes des Selbstverwaltungsverbandes beschäftigt sind oder eine Beschäftigung haben, die eine öftere und längere Abwesenheit vom Amtssitz des Selbstverwaltungsorganes erfordert;
- c) andere wichtige Gründe angeben, die zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Entscheidung der im vorstehenden Absatz genannten Angelegenheiten sind berufen: der Kreisauschuß hinsichtlich der Organe des Kreiskommunalverbandes, der Landgemeinden und der aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Städte, sowie der Magistrat (Artikel 44, Absatz 4) hinsichtlich der Verfassungsorgane der ausgeschiedenen Städte.

(5) Die im vorhergehenden Absatz genannten Behörden sind befugt, der Person, die ohne Rechtsgrund die Annahme des Mandates verweigert, oder dieses vor dem Ablauf der Amtsdauer niedergelegt hat, ohne dazu gemäß Absatz 3 entbunden zu sein, eine einmalige Geldbuße in Höhe von 10 bis 1000 Zloty zugunsten des Selbstverwaltungsverbandes aufzuerlegen, in welchem sie sich des Mandats entzogen hat. Die betreffende Person kann die obigen Entscheidungen binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage beim zuständigen Wojewoden anfechten, der unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, endgültig entscheidet, bzw. können die obigen Entscheidungen beim Innenminister angefochten werden, wenn es sich um die Ausübung des Mandats in den Verfassungsorganen der Hauptstadt Warschau handelt.



**Art. 7.** (1) Das Mitglied des Verfassungsorganes eines Selbstverwaltungsverbandes verliert sein Mandat, wenn während seiner Ausübung ein Umstand eintritt oder ein Umstand bekannt wird, der den Fortfall des passiven Wahlrechts des Mitgliedes zur Folge hat.

(2) Das Mitglied des Verfassungsorganes wird von Gesetzes wegen von der Ausübung seines Mandates in den im Artikel 3, Absatz 5 bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

(3) Zur Entscheidung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des betreffenden Verfassungsorganes und gegenüber dem Gemeindevorsteher — die Aufsichtsbehörde berufen.

**Art. 8.** Das Fortbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Verhandlungen) des Beschluß- oder Verwaltungsorganes ohne gerechtfertigte Gründe hat den Verlust des Mandats des nicht berufsmäßigen Mitgliedes dieses Organes mit den im Artikel 6, Absatz 5 vorgesehenen Wirkungen zur Folge. Zur Entscheidung der obigen Angelegenheiten sind die im Artikel 6, Absatz 4 genannten Behörden berufen.

**Art. 9.** (1) Die Mitglieder der Verfassungsorgane des Selbstverwaltungsverbandes dürfen mit dem Selbstverwaltungsverbande nicht in ein Rechtsverhältnis als Vertragspartei treten, stehen sie aber bei der Wahl in einem solchen Rechtsverhältnis, so dürfen sie das Amt solange nicht übernehmen, als diese Verhältnisse andauern, und solange die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse nicht endgültig geregelt werden. Eine Ausnahme bilden die Rechtsverhältnisse, die auf der Mietung von Räumlichkeiten für die eigenen Wohnungsbedürfnisse oder für handelsgewerbliche Zwecke oder auf der Pachtung kleinerer Parzellen beruhen, sofern das Miets- oder Pachtverhältnis auf einem Mietzinsse beruht, der allgemein für die betreffende Art des Pachtobjekts festgesetzt ist. In Ausnahmefällen, die durch die örtlichen Wirtschaftsbedürfnisse begründet sind, können die Mitglieder des Verfassungsorganes eines Selbstverwaltungsverbandes Warenlieferanten für diesen Verband bei Preisen sein, die für die betreffende Warengattung allgemein festgelegt sind, mit der Maßgabe, daß ein derartiges Geschäft von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden muß.

(2) Wenn das Mitglied des Verfassungsorganes an der Sache materiell interessiert ist, so darf es bei der Behandlung der Sache nicht zugegen sein, und darf sich an der Abstimmung der Sache nicht beteiligen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Interessierte sind: der Ehegatte des Mitgliedes des Verfassungsorganes, seine Verwandten oder Verschwägerten in den ersten drei Graden, Personen, die unter seiner Vormundschaft stehen, der Adoptierende oder der Adoptierte, oder wenn es sich um eine Sache handelt, in der zwischen dem Mitgliede des Verfassungsorganes und einer dritten Person das Verhältnis einer gesetzlichen Vertretung besteht.

(3) Die Beschlüsse der obigen Organe, die in Gegenwart der im Absatz 1 oder 2 genannten Personen gefaßt wurden, kann die Aufsichtsbehörde für ungültig erklären, und muß die Ungültigkeitserklärung auf jeden Fall aussprechen, wenn ein Antrag der interessierten Person vorliegt, der binnen 30 Tagen nach dem Tage der erfolgten Fassung des betreffenden Beschlusses gestellt wurde.

### 3. Kapitel.

#### Die Landgemeinde und die Dorfgemeinde (gmina wiejska i gromada).

##### Die Landgemeinde (gmina wiejska).

**Art. 10.** (1) Zum Gebiet einer Landgemeinde gehören eine oder mehrere Ortschaften (Ansiedlungen, Flecken, Dörfer, Hauländereien, Niederlassungen, Abbauten, Kolonien, Kleinadlige Dörfer, Vorwerke usw.).

(2) Die Größe des Gemeindebezirktes muß dem natürlichen, weitgehendsten Bedürfnis, den durch die örtlichen, öffentlichen Angelegenheiten bedingten Gemeininteressen der Gesamtheit der in der Ortschaft vereinigten Einwohner entsprechen und muß der Gemeinde auch die Möglichkeit zur Erfüllung der auf ihr lastenden Aufgaben sicherstellen.

(3) Jede Landgemeinde ist eine territoriale Selbstverwaltung, sie ist eine öffentliche Körperschaft und Verwalterin der Vermögensrechte.

**Art. 11.** (1) Mitglieder der Gemeindevertretung (rada gminna) sind: der Wójt als Vorsitzender, die Bizewójt, die Schöffen sowie die Gemeindevertreter.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in den Landgemeinden:

- a) bis zu 5000 Einwohnern — zwölf;
- b) von 5000 bis zu 10 000 Einwohnern — sechzehn;
- c) über 10 000 Einwohner — zwanzig.

**Art. 12.** (1) Die Gemeindeverwaltung (zarząd gminy) besteht aus dem Wójt, dem Bizewójt sowie aus zwei, hingegen in den Landgemeinden mit über 10 000 Einwohnern, aus drei Schöffen.

(2) Den Wójt und Bizewójt wählen die Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit ihrer gesetzlichen Zahl. Bei der Wahrung dieses Grundsatzes ist notwendigenfalls eine Stichwahl (głosowanie scislejsze) vorzunehmen.

(3) Die Schöffen werden von den Gemeindevertretern durch geheime Abstimmung gewählt. Wenn auf eine Gemeinde zwei Schöffen entfallen, so erfolgt ihre Wahl nach dem Grundsatz der beschränkten, namentlichen Abstimmung; es darf nur auf einen vorher namhaft gemachten Kandidaten gestimmt werden, als gewählt gilt sodann von diesen beiden Kandidaten der Kandidat, der auf sich der Reihenfolge entsprechend, die größte Stimmenzahl vereinigt hat. Wenn auf die betreffende Gemeinde drei Schöffen entfallen, so werden sie durch eine Verhältniswahl gewählt. Die ausführlicheren Grundsätze hierüber werden in den Wahlordnungen bestimmt, die vom Innenminister erlassen werden.

(4) Ein Gemeindevertreter, der das Amt eines Wójts, Bizewójts oder Schöffen annimmt, verliert sein Mandat als Gemeindevertreter.

**Art. 13.** (1) Die Landgemeinde ist verpflichtet, soviel Dienststellen zu schaffen, als zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendig sind, auf jeden Fall ist die Dienststellung eines Gemeindefekretärs zu schaffen.

(2) In das Amt des Gemeindefekretärs dürfen nur solche Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung besitzen, eine Praxis hinter sich haben, sowie eine Prüfung über die fachlichen Anforderungen und praktischen Fähigkeiten abgelegt haben. In die übrigen Dienststellungen der Landgemeinde dürfen nur solche Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung besitzen. Der Wojewode ist befugt, nach Einholung eines Gutachtens vom Wojewodschaftsausschuß (von der Wojewodschaftskammer) den Kandidaten von der erforderlichen Prüfung seiner Ausbildung zu befreien, wenn er die vorgeschriebene Erbspracheprüfung ablegt.

(3) Die Pflicht zur Bestellung eines Gemeindefekretärs (Absatz 1) haben nicht Gemeinden, die bis zu 5000 Einwohner zählen, sofern in diesen Gemeinden das Amt eines berufsmäßigen Wójts (Artikel 49) beschlossen worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann desgleichen die obigen Gemeinden von der Pflicht zur Bestellung eines Gemeindefekretärs (Absatz 1) befreien, wenn der Wójt die Qualifikationen des Gemeindefekretärs besitzt und der Wójt im Hauptamte beschäftigt ist.

(4) Der Innenminister wird zum Erlaß von Vorschriften ermächtigt, die die geforderte Ausbildung und Praxis von den zu Gemeindefekretären berufenen Personen



regeln und die das Prüfungsprogramm sowie die Festsetzung der Prüfungskommissionen bestimmen. Die von den Kandidaten der übrigen Ämter in der Landgemeinde geforderte Ausbildung regelt das Ortsdienststatut, das von der Gemeindevertretung beschlossen und vom Kreisausschuß (Artikel 14, Absatz 5) bestätigt wird.

**Art. 14.** (1) Den Gemeindefekretär beruft und entläßt der Woiw auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan wirksam ist, nach Bestätigung des Beschlusses durch den Kreisstarosten, der vorher das Gutachten des Kreisausschusses einholt. Beschließt die Gemeinde das Amt eines stellvertretenden Gemeindefekretärs, so hat die Berufung und Entlassung des Sekretärs gleichfalls auf die obige Weise zu geschehen.

(2) Die übrigen Gemeindeangestellten verpflichtet und entläßt der Woiw auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan wirksam ist.

(3) Die Anstellung und Entlassung des Gemeindefekretärs und der übrigen Gemeindeangestellten erfolgt unter Wahrung der in den Sondergesetzen vorbehaltenen, erworbenen Rechte.

(4) Der Gemeindefekretär wohnt den Beratungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung mit beratender Stimme bei und protokolliert die Beschlüsse dieser Organe. Die Bestimmung des Artikels 9 findet auch auf den Gemeindefekretär Anwendung.

(5) Den Umfang der Pflichten und Rechte des Gemeindefekretärs sowie der übrigen Gemeindeangestellten und die Disziplinarvorschriften bestimmt in den Grenzen der Sondergesetze das Dienststatut, das auf Antrag der Gemeindeverwaltung von der Gemeindevertretung beschlossen und durch den Kreisausschuß bestätigt wird.

#### Die Dorfgemeinde (Gromada).

**Art. 15.** (1) Der Bezirk einer Landgemeinde wird, wenn er nicht aus einer Ortschaft besteht, in Dorfgemeinden (gromady) eingeteilt.

Eine Dorfgemeinde bildet in der Regel eine jede Ortschaft (Ansiedlung, Dorf, Hauländerei, Kolonie, Niederlassung, Flecken, Kleinadliges Dorf, Vorwerk usw.); diese Ortschaften können jedoch miteinander vereinigt werden und können eine gemeinsame Dorfgemeinde (wspólna gromada) bilden.

(2) Jedes Grundstück in einer Landgemeinde (w gminie wiejskiej) gehört zum Bezirk einer der Dorfgemeinden (do obszaru jednej z gromad).

(3) Jede Dorfgemeinde ist Verwalterin des Gemeindegüter, Gemeindegutes und der anderen Vermögensrechte.

(4) In den Landgemeinden, deren Bezirk nur aus einer Ortschaft besteht, gibt es nicht die Verfassung der Dorfgemeinde, alle durch dieses Gesetz den Organen der Dorfgemeinde vorbehaltenen Rechte stehen alsdann den zuständigen Verfassungsorganen der Landgemeinde zu.

**Art. 16.** (1) Die Bildung einer neuen Dorfgemeinde, die Aufhebung einer bestehenden Dorfgemeinde, ferner alle Grenzänderungen der im Bezirk der Landgemeinde bestehenden Dorfgemeinden sowie die Festsetzung und Abänderung der Namen der Dorfgemeinden erfolgen im Wege einer Verordnung des Wojewoden, die unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, auf Antrag des Kreisausschusses nach Anhörung des Gutachtens der Beschlussorgane der interessierten Dorfgemeinden sowie der Gemeindevertretung erlassen wird.

(2) Die Auseinandersetzung und die Liquidation der Vermögensrechte bei Grenzänderungen führen die interessierten Dorfgemeinden im Wege einer Vereinbarung durch, kommt aber eine Einigung nicht zustande, so führt

der zuständige Kreisausschuß die Auseinandersetzung und Liquidation der Vermögensrechte durch.

**Art. 17.** (1) Der Geschäftsbereich der Dorfgemeinde umfaßt die Verwaltung des Vermögens und des Gemeindegutes sowie die Verfügung über die aus diesen Quellen stammenden Einnahmen.

(2) Die Dorfgemeinde arbeitet außerdem mit der Landgemeinde bei der Ausführung ihrer Aufgaben zusammen und führt die Verwaltung in den Grenzen ihrer Gesamteinnahmen in den ausschließlich örtlichen Charakter habenden Angelegenheiten, die sich durch das nachbarliche Verhältnis ergeben und die nach Maßgabe der Möglichkeit zur Hebung des kulturellen, sanitären und wirtschaftlichen Standes der Niederlassung vorgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 befreien nicht die Landgemeinde von den auf ihr auf Grund der geltenden Vorschriften lastenden Aufgaben und ändern die bisherigen Aufgaben nicht ab. Die Gemeindeverwaltung kann aber auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, der von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird, der Dorfgemeinde die Erfüllung verschiedener Aufgaben in der Gemeindegewirtschaft auf dem Gebiete der Dorfgemeinde übertragen, wenn die Dorfgemeinde dazu ihr Einverständnis erteilt, oder überweist der Dorfgemeinde ausreichende Geldmittel für die obigen Zwecke aus ihren Mitteln.

**Art. 18.** (1) Beschlussorgan ist in den Dorfgemeinden der Dorfrat (rada gromadzka) oder die Gemeindeversammlung (zebranie gromadzkie).

(2) Der Dorfrat muß in den über 200 Einwohner zählenden Dorfgemeinden, sowie in den aus den bisherigen Gemeinden entstandenen Dorfgemeinden mit einer geringeren Bevölkerung, die gemäß den bisherigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindevertretungen (radny gminne) besaßen, gebildet werden.

(3) Beschlussorgan der im Absatz 2 nicht genannten Dorfgemeinden ist die Gemeindeversammlung unter der Leitung des Schulzen (Wizeschulzen) (sołtys — podsółtys).

(4) Der Wojewode kann unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, nach Anhörung der Meinung der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses die Bildung eines Dorfrates auch in den im Absatz 1 nicht genannten einzelnen Dorfgemeinden anordnen.

**Art. 19.** (1) Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben alle Einwohner der Dorfgemeinde, denen gemäß Art. 3 das direkte aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände zusteht.

(2) Der Dorfrat (rada gromadzka) wird auf 5 Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder des Dorfrates sind: der Schulze (sołtys) als Vorsitzender, der Wizeschulze sowie die Gemeindevorordneten (radni gromadzcy), deren Zahl in den Dorfgemeinden:

- a) bis zu 500 Einwohnern — zwölf,
- b) über 500 bis 1000 Einwohner — sechzehn,
- c) über 1000 bis 1500 Einwohner — zwanzig,
- d) über 1500 bis 2000 Einwohner — vierundzwanzig,
- e) über 2000 Einwohner — dreißig

beträgt.

In derselben Zahl werden die Vertreter der Gemeindevorordneten, und zwar zur Ergänzung der Zahl der Gemeindevorordneten gewählt, falls sie ihr Mandat niederlegen, ihr Mandat erloschen ist, oder sie ihr Mandat verloren haben.

(4) Zum Geschäftsbereich des Dorfrates gehört die Fassung von Beschlüssen in den im Artikel 17 genannten Angelegenheiten sowie die Ausübung der Kontrolle über den Schulzen (Wizeschulzen) bei der ausführenden Tätigkeit der Dorfgemeinden (Artikel 20, Absatz 7).



(5) Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, gilt auch für die Gemeindeversammlungen der Geschäftsbereich und die Befugnisse der Dorfräte als Beschlussorgane der Dorfgemeinden.

(6) Der Innenminister wird zum Erlass von Verordnungen ermächtigt, die ausführlicher den Geschäftsbereich sowie die Grundzüge und das Geschäftsverfahren der Beschlussorgane der Dorfgemeinden regeln, sowie die Bedingungen für die Gültigkeit der von ihnen gefassten Beschlüsse bestimmen.

Art. 20. (1) Ausführungsorgan der Dorfgemeinde ist der Schulze oder sein Stellvertreter (der Vizeschulze).

(2) Der Schulze und der Vizeschulze müssen den für das passive Wahlrecht im Artikel 4, Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen. In diesem Umfang gelten in entsprechender Weise die Bestimmungen des Artikels 4, Absatz 3.

(3) Der Schulze und Vizeschulze werden auf drei Jahre von den Gemeindeverordneten, dagegen in den Dorfgemeinden, die keine Dorfräte besitzen, von der Gemeindeversammlung gewählt.

(4) Die Art und Weise der Wahl des Schulzen (Vizeschulzen) bestimmen die Wahlordnungen, die vom Innenminister erlassen werden.

(5) Die Wahl des Schulzen und Vizeschulzen in den Dorfgemeinden erfordert die Bestätigung des Kreisstarosten. Die Bestätigung kann nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses verweigert werden. Hat der Kreisstarost die Bestätigung der Wahl des Schulzen oder Vizeschulzen verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist auch die neue Wahl nicht bestätigt worden, so ernennt der Starost nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses den Schulzen oder Vizeschulzen, die ihr Amt bis zur Bestätigung der erneuten Wahl führen. Der Kreisstarost ernennt den Schulzen auch dann, wenn die normalen Wahlen aus irgendeinem Grunde nicht wirksam werden können. Das Beschlussorgan der Dorfgemeinde kann die Wahl jederzeit vornehmen.

(6) Der Schulze und Vizeschulze haben vor der Amtsübernahme von dem Kreisstarosten oder vor einem Vertreter einen Eid oder gemäß den im Artikel 51 enthaltenen Bestimmungen eine eidstattliche Versicherung zu leisten.

(7) Zum Geschäftsbereich des Schulzen gehört:

- a) die Verwaltung des Vermögens und des Gemeindegutes;
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Dorfgemeinde;
- c) die Repräsentierung der Dorfgemeinde nach außen;
- d) die Vorbereitung der Anträge und Ausführung der Beschlüsse des Beschlussorgans der Dorfgemeinde.

(8) Der Schulze ist außerdem Hilfsorgan der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Dorfgemeinde, er ist in diesem Umfang dem Woiw dienstlich unterstellt und führt seine Aufträge in den Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung aus.

(9) Das Beschlussorgan der Dorfgemeinde kann dem Schulzen eine Vergütung aus den Gemeindemitteln bewilligen. Besitzt die Dorfgemeinde für diesen Zweck keine ausreichenden Geldmittel, so hat die Gemeindevertretung dem Schulzen eine Vergütung ganz oder teilweise aus den Mitteln der Landgemeinde zu bewilligen. Die höchsten Normen der Vergütung des Schulzen sowie die diesbezüglichen ausführlicheren Bestimmungen regelt eine Verordnung des Innenministers, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen wird.

Art. 21. (1) Jeder im Bereiche der Dorfgemeinde wohnende polnische Staatsbürger, der das passive Wahlrecht besitzt, ist verpflichtet, in der Dorfgemeinde das Amt des Schulzen oder Vizeschulzen anzunehmen, und hat es bis zum Schluß der Amtsdauer zu versehen.

(2) Zur Verweigerung des Schulzenamtes und zur Niederlegung desselben vor dem Ablauf der Amtsdauer sind von Gesetzes wegen folgende Personen berechtigt:

- a) Frauen,
- b) die Geistlichen aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse,
- c) Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,
- d) Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden oder ein Mandat in der Gemeindeverwaltung oder im Kreisausschuß versehen,
- e) Personen, die das Schulzenamt während der vorausgegangenen Amtsdauer versehen.

(3) In den im Artikel 6, Absatz 3 vorgesehenen Fällen befreit desgleichen der Kreisausschuß von der Uebernahme des Schulzenamtes (Vizeschulzenamtes) oder genehmigt die Niederlegung dieses Amtes vor dem Ablauf der Amtsdauer.

(4) In den obigen Fällen finden die im Artikel 6, Absatz 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 22. Die Bestimmungen des Artikels 7 und 9 gelten auch für die Gemeindeverordneten, deren Vertreter, sowie für die Schulzen und Vizeschulzen.

Art. 23. (1) Die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verknüpften Ausgaben deckt die Dorfgemeinde durch die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und Gemeindegute sowie aus den Abgaben für die Inanspruchnahme der Gemeindegüter und -einrichtungen.

(2) Die Verwendung der im Absatz 1 genannten Einnahmen und Abgaben für durch den Artikel 17 nicht umfaßte Zwecke darf nur auf Grund eines Beschlusses des Beschlussorgans der Dorfgemeinde, der von der Aufsichtsbehörde nach Einholung eines Gutachtens von der Gemeindevertretung bestätigt wird, erfolgen.

(3) Fehlen die im Absatz 1 bezeichneten Einnahmen und Abgaben zur Erfüllung der im Artikel 17, Absatz 2, behandelten Aufgaben, oder reichen sie nicht aus, so kann die Gemeindevertretung auf Antrag des Beschlussorgans der Dorfgemeinde sowohl die Dorfbewohner als auch die anderen im Gebiete der Dorfgemeinde zugunsten der Landgemeinde steuerpflichtigen Personen zu Naturalleistungen für die bestimmten öffentlichen Zwecke heranziehen. Diese Leistungen müssen jedoch auf die allgemeinen Naturalleistungen, die für die Gemeinde zu leisten sind, angerechnet werden und dürfen mit diesen Leistungen zusammen nicht die Grenzen überschreiten, die das Gesetz über die Naturalleistungen festsetzt. Diese Bestimmung betrifft aber nicht die dringenden Fälle, die durch Naturkatastrophen oder atmosphärische Ereignisse usw. verursacht werden. In diesen Fällen ist der Woiw bzw. der Schulze befugt, die Dorfbewohner zu unentgeltlichen Leistungen entsprechend den von ihnen besitzenden Zugmitteln und der Möglichkeit der Stellung von Arbeitern heranzuziehen.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, in den Grenzen der verfügbaren Mittel die Bedürfnisse der Dorfgemeinden zu befriedigen und hat zu diesem Zweck entsprechende Beträge in ihren Haushalt einzustellen.

(5) Die Gemeindevertretung kann außerdem auf Antrag des Beschlussorgans der Dorfgemeinde in den Grenzen ihrer Finanzbefugnisse alle Personen, die auf dem Gebiete der Dorfgemeinden zugunsten der Landgemeinde steuerpflichtig sind, zu den festgesetzten Steuerleistungen mit der Bestimmung dieser Einnahmen gemäß dem Antrag der Dorfgemeinde heranziehen.

(6) Für den Beschluß der Gemeindeversammlung ist in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten eine Stimmenmehrheit der in der Versammlung stimmberechtigten Personenzahl, dagegen für den Beschluß des Dorfrates  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der gesetzmäßigen Zusammensetzung notwendig. Der in den obigen Angelegenheiten gefasste Beschluß der Gemeindevertretung muß von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.



(7) Gegen die Ablehnung des Antrages des Beschlußorgans der Dorfgemeinde in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung steht dem Beschlußorgan der Dorfgemeinde die Berufung binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Beschlusses der Gemeindevertretung an den Schulzen beim Kreisauschuß zu, der endgültig entscheidet.

(8) Der Innenminister wird ermächtigt, im Wege einer im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassenden Verordnung ausführlichere Vorschriften in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten sowie Vorschriften über die Ausschließung von der Pflicht zur Aufbringung der Naturalleistungen (Absatz 3) zu erlassen.

(9) Der Innenminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Verordnungswege die Grundsätze für die Wirtschaft der Dorfgemeinden zu regeln, die Vermögen oder Gemeindeanstalten sowie andere Gemeindevorrichtungen besitzen.

**Art. 24.** (1) Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit der Dorfgemeinden übt der Kreisauschuß aus. Die Organe der Dorfgemeinde führen ihre Geschäfte unter der direkten Aufsicht des Wöjts.

(2) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und des Dorfrates über den Verkauf, Umtausch, die Belastung und Abgabe eines Grundstücks, einer Anstalt und eines Unternehmens sowie über die Verpachtung (Vermietung) über die Dauer von drei Jahren, ferner die Erteilung einer Konzession für dieselbe über die Dauer dieses Zeitraumes, die Liquidation des Gemeindegutes, die Vornahme und Annahme von Schenkungen und über die Aufnahme von Verbindlichkeiten über den Betrag von 500 Zloty werden erst nach Bestätigung durch den Kreisauschuß, der vor der Entscheidung das Gutachten der zuständigen Gemeindevertretung einholen muß, rechtskräftig. Die zur Bestätigung des Beschlusses berufene Behörde erläßt die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Empfang des Beschlusses; es finden hierbei die im Artikel 39 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der Kommunal Finanzen (Dz. U. R. P. Nr. 106 von 1932, Pof. 884) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Außer den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pof. 341) und in den einzelnen Verfassungsgesetzen vorgesehenen Fällen hebt die Aufsichtsbehörde jeden formell unrichtig gefaßten oder im Widerspruch mit den geltenden Vorschriften stehenden Beschluß auf. Der Schulze ist verpflichtet, einen derartigen Beschluß nicht auszuführen, sondern ihn unverzüglich dem Wöjt zu übersenden, der ihn sodann mit dem Gutachten der Gemeindeverwaltung dem Kreisauschuß zur Entscheidung vorlegt. Der Schulze hat von Amts wegen oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde ebenso die Ausführung eines Beschlusses aufzuhalten, der nach seiner Ansicht oder nach Ansicht der Behörde undurchführbar ist, oder der dem Interesse der Dorfgemeinde widerspricht; ein solcher Beschluß wird gültig, wenn er vom Dorfrate nochmals mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gebilligt wird oder wenn diesen die Gemeindeversammlung mit einer Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten billigt.

(4) Jede Sitzung des Beschlußorgans der Dorfgemeinde und die Tagesordnung hat der Schulze dem Wöjt mitzuteilen, der, wenn er anwesend ist, zur Leitung der Sitzung befugt ist.

(5) Werden Verstöße oder Unterlassungen in der Erfüllung der Dienstpflichten festgestellt, so ist der Kreisstarost befugt, nach Einholung eines Gutachtens des Kreisauschusses dem Schulzen und Bizeschulzen folgende Disziplinarstrafen aufzuerlegen:

- a) einen Verweis,
- b) einen Tadel,
- c) eine Geldstrafe bis zu 50 Zloty,
- d) Entfernung aus dem Amt.

Vor der Strafverhängung ist dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Information über die ihm gemachten Vorwürfe und zur Abgabe von Erklärungen zu geben. Dem Bestraften steht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen durch Vermittlung des Kreisstarosten an den zuständigen Wojewoden zu, der nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausches (der Wojewodschaftskammer) endgültig entscheidet.

(6) Der Kreisstarost kann nach Anhörung des Kreisauschusses den Schulzen und Bizeschulzen von seinen Amtspflichten in den im Artikel 71, Absatz 1 vorgesehenen Fällen suspendieren. Der Schulze erhält für die Dauer der Suspendierung vom Amte keinerlei Vergütung. In den obigen Fällen findet die im Artikel 71, Absatz 3 enthaltene Bestimmung Anwendung.

(7) Der Kreisstarost kann in den im Artikel 69, Absatz 1, Buchstabe a bis c vorgesehenen Fällen nach Einholung eines Gutachtens des Kreisauschusses den Dorfrat (rada gromadzka) auflösen; die Wahlen zum neuen Dorfrat müssen innerhalb von drei Monaten ausgeschrieben werden.

(8) Im Falle einer Auflösung des Dorfrates hat der Schulze unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan mitwirkt, die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes bis zur Konstituierung des neuen Dorfrates zu führen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Konstituierung des Dorfrates unmöglich oder wenn die Gemeindeversammlung nicht aktionsfähig ist.

**Art. 25.** Dieses Gesetz berührt nicht die privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, die Nutzungsrechte und die anderen dinglichen Rechte, die entweder einzelnen Dorfbewohnern oder Gruppen von Dorfbewohnern oder allen Gliedern der bisherigen Dorfgemeinden zustehen.

#### **Wahlvorschriften für die Dorfräte und Gemeindevertretungen**

(Do rad gromadzki i rad gminny).

**Art. 26.** (1) Die Wahlen zu den Dorfräten sind allgemein, gleich und direkt. Bei der Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Dorfrate finden die im Art. 3 und 4, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Das Gebiet einer Dorfgemeinde kann einen Wahlbezirk bilden, oder in eine entsprechende Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt werden, die die ihnen zugewiesenen einzelnen Wirtschaftsbetriebe umfassen.

(3) Die Wahlordnungen erläßt der Innenminister.

**Art. 27.** (1) Bildet eine Dorfgemeinde nur einen Wahlbezirk, so werden die Wahlen zum Dorfrat nach den Grundsätzen der beschränkten namentlichen und öffentlichen Abstimmung, hingegen auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der Zahl der anwesenden Wähler — in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme ausschließlich auf die Namen der vorher angemeldeten Kandidaten in der Anzahl von  $\frac{1}{4}$  der Mandatszahl ab, die auf die betreffende Dorfgemeinde entfällt.

(3) In den Dorfrat gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nacheinander die höchste Stimmenzahl, nicht weniger aber als  $\frac{1}{10}$  aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Hat keiner der Kandidaten mindestens  $\frac{1}{10}$  aller gültigen Stimmen erhalten oder wurden nicht alle Mandate auf die im Absatz 3 vorgeschriebene Weise besetzt, so findet eine Stichwahl statt, wobei die Personen, die bei



Der ersten Abstimmung die kleinsten Stimmzahlen erhalten haben, auf die Weise von der Kandidatenliste gestrichen werden, daß die Zahl der verbliebenen Kandidaten nicht größer ist als die doppelte Zahl der zu begehenden Mandate. Die erneute Abstimmung ist endgültig, als gewählt gelten sodann die Kandidaten, die nacheinander die größte Stimmzahl auf sich vereinigt haben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auch auf die Wahlen der Stellvertreter der Gemeindeverordneten Anwendung.

(6) Wenn nach dem Ergebnis der Wahl noch eine bestimmte Anzahl von Mandaten unbesetzt bleibt, finden Ergänzungswahlen nach den in den Absätzen 2—4 festgesetzten Grundsätzen statt.

Art. 28. (1) Ist das Gebiet der Dorfgemeinde in Wahlbezirke eingeteilt worden, so werden in den einzelnen Wahlbezirken ein oder zwei, höchstens drei Gemeindeverordnete entsprechend der Einwohnerzahl des betreffenden Wahlbezirks gewählt.

(2) In den einzelnen Wahlbezirken geben die Wähler ihre Stimmen ausschließlich nur auf die Namen der vorher angemeldeten Kandidaten ab. In den Wahlbezirken mit 2 und 3 Mandaten darf der Wähler seine Stimme nur auf den Namen eines Kandidaten abgeben.

(3) Die Wahlen werden öffentlich in einer Wahlsammlung, jedoch auf Grund eines Antrages von  $\frac{1}{10}$  der Zahl der anwesenden Wähler durch eine geheime Abstimmung vorgenommen.

(4) In den Dorfrat gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in dem betreffenden Bezirk nacheinander die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Außerdem finden die Bestimmungen des Artikels 27, Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 beziehen sich auch auf die Wahl der Vertreter der Gemeindeverordneten in den Dorfgemeinden.

Art. 29. (1) Die Gemeindevertreter in den Landgemeinden wählen die Gemeindevahlkollegien (gminne kolegium wyborcze), diesen gehören an:

- a) von den Dorfgemeinden, die Dorfräte besitzen — deren Gemeindeverordnete;
- b) von den anderen Dorfgemeinden — deren Delegierte in der von dem Kreisstarosten entsprechend der Einwohnerzahl der Dorfgemeinde festgesetzten Zahl von 2 bis 10 Delegierten, die nach denselben Grundsätzen gewählt werden, nach denen die Wahlen zum Dorfrate stattfinden, und außerdem
- c) die Schulzen und Vizeschulzen aller Dorfgemeinden.

(2) Der Kreisstarost kann das Gebiet einer Landgemeinde in Wahlbezirke einteilen und entsprechend ihrer auf jeden Wahlbezirk entfallenden Einwohnerzahl die Anzahl der Mandate der Gemeindevertreter festsetzen; auf einen Wahlbezirk müssen jedoch mindestens drei Mandate entfallen.

(3) Die Gemeindevertreter der einzelnen Wahlbezirke wählen die Bezirkswahlkollegien in der im Absatz 1 bestimmten Besetzung mit der Maßgabe, daß zum Wahlkollegium gehören: die Schulzen, die Vizeschulzen, ferner die Gemeindeverordneten der Dorfgemeinden und die Delegierten der Dorfgemeinden aus den Gebieten, die innerhalb des Wahlbezirks liegen.

(4) Die Wahlen der Gemeindevertreter in die Gemeindevahlkollegien sowie in die Bezirkswahlkollegien sind gleich und verhältnismäßig, sie erfolgen durch eine geheime Abstimmung auf die Kandidatenlisten.

(5) Die Reihenfolge der in die Gemeindevertretung Gewählten richtet sich nach der Reihenfolge der Namen auf den Kandidatenlisten; die übrigen auf diesen Kandidatenlisten genannten Personen werden in die Liste der Vertreter der Gemeindevertreter eingetragen.

(6) Die Gemeindevertreter der im Artikel 15, Absatz 4 genannten Landgemeinden werden nach denselben Grundsätzen gewählt, nach denen die Wahlen zu den Dorfräten stattfinden.

(7) Die Wahlordnungen erläßt der Innenminister.

Art. 30. (1) Verringert sich während der Wahlperiode die Zahl der Gemeindevertreter um 20%, so kann die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung Ergänzungswahlen anordnen. Die Behörde muß Ergänzungswahlen anordnen, wenn die Zahl der Gemeindevertreter sich um 30% verringert hat, die Gemeindevertretung jedoch gemäß den Bestimmungen des Art. 69, Absatz 3 nicht aufgelöst wird.

(2) Die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung bewerkstelligen nach den im Art. 29 bestimmten Grundsätzen die zuständigen Gemeindevahlkollegien oder Bezirkswahlkollegien, die zur Durchführung der Hauptwahlen der Gemeindevertreter, an deren Stelle die neugewählten Gemeindevertreter treten sollen, berufen sind.

(3) Die ausführlichen Vorschriften über die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung sowie die die Ergänzungswahlen zu den Dorfräten betreffenden Bestimmungen erläßt der Innenminister im Verordnungswege.

Art. 31. Die vorschriftsmäßig gegen die Wahlen zum Dorfrate sowie zu den Verfassungsorganen der Landgemeinde erhobenen Beschwerden und Wahlproteste entscheidet nach Anhörung des Gutachtens des Kreis Ausschusses der Kreisstarost, dessen diesbezügliche Entscheidungen im Verwaltungsinstanzenzuge endgültig sind.

Art. 32. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlorgane (Wahlkommissionen), die von den zuständigen Behörden zur Durchführung der Wahlen zu den Dorfräten und Gemeindevertretungen berufen sind, ist ein Ehrenamt; dieses Amt darf niemand ohne gerechtfertigte Gründe verweigern. Auf die Personen, die sich dieser Pflicht entziehen, finden die im Artikel 6, Absatz 3—5 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die diesbezüglichen ausführlichen Vorschriften erläßt der Innenminister.

Aufstellung der Landgemeinden in der Posener Wojewodschaft siehe nächste Seite.



# Die Sammelgemeinden in der Posener Wojewodschaft

Nachfolgend bringen wir eine für die kommenden Gemeindewahlen zur Orientierung der Wähler sehr wichtige Aufzählung der auf Grund einer Verfügung des Innenministers gebildeten Sammelgemeinden:

**Kreis Bromberg** — 9 Gemeinden: Bromberg, Małowarsto, Dąbrowa Nowa, Dobrzy, Krone, Ofelsk, Slesin, Schulsk (Solec Kujawski), Wierzbucin Królewski und Wtelno.

**Kreis Czarnikau** — 5 Gemeinden: Czarnikau, Drazig, Lubasz, Polajewo und Rosko.

**Kreis Gnesen** — 9 Gemeinden: Schwarzenau (Czerniejewo), Gnesen, Welnau (Kiszłowo), Klecko, Liebau (Lubowo), Hohenau (Mielecyn), Niechanowo, Powidz und Wittkowo.

**Kreis Gostyni** — 6 Gemeinden: Borek, Gostyni, Kröben (Krobia), Pepowo, Prastki, Puniż.

**Kreis Jarotschin** — 3 Gemeinden: Czernin, Gofuchów, Jaraczew, Jarotschin, Kossin, Neustadt a. d. Warthe (Nowe Miasto), Pleschen und Żerków.

**Kreis Lissa** — 7 Gemeinden: Brenno, Feuerstein (Arzemienniewo), Lipno, Storchneß (Dzieczna), Schwetkau (Świeciszewo), Reifen und Włoszkatowice.

**Kreis Birnbaum** — 5 Gemeinden: Chrzypilo Wielkie, Kwidz, Lowyń, Birnbaum und Zirle.

**Kreis Neutomischel** — 9 Gemeinden: Grätz, Granowo, Opalenica, But, Kuchlin, Neustadt bei Pinne (Lwówek), Neutomischel, Bentischen und Kupferhammer (Miedzichowo).

**Kreis Dobornit** — 5 Gemeinden: Murowana Goslin, Dobornit-Nord, Dobornit-Süd, Rogasen und Ritschenwalde.

**Kreis Ostrowo** — 12 Gemeinden: Biniew, Czekanów, Schwarzwald (Czarnylas), Daniszyn, Granowicz, Mitzstadt, Adelnau, Przygodzice, Raszków, Stroszewice Nowe, Stalmierzycze Nowe und Wschock Wielkie.

**Kreis Posen** — 11 Gemeinden: Czerwonak, Dopiewo, Kreising (Arzejn), Polstawies, Prattowo, Puszczykowo, Rokitnica, Stenskowo, Schweriens, Schlesien (Tarnowa Podgórne) und Żabkowo.

**Kreis Rawitsch** — 5 Gemeinden: Bojanowo, Chojno, Jutroschin, Gbrachen (Miejzka Górka) und Rawitsch.

**Kreis Schroda** — 7 Gemeinden: Schroda, Kleczewo, Kosschin, Nelsa, Herrenhofen (Dominowo), Krzykoszyn und Santomischel.

**Kreis Schrimm** — 6 Gemeinden: Bain, Jasiłki, Körnik, Ezin (Książ), Mojschin und Schrimm.

**Kreis Wągrowitz** — 7 Gemeinden: Czeszewo, Ellenau (Damasławek), Gollantsch, Marktädt (Mieszcisko), Schöllen, Wągrowitz-Süd und Wągrowitz-Nord.

**Kreis Wollstein** — 6 Gemeinden: Jabłone (Jablonna), Kopnik (Kopanica), Priment (Przemel), Ratwiz (Rakoniewice), Siedlec und Wollstein.

**Kreis Wreschen** — 5 Gemeinden: Borzycowo, Mysłowo, Stralowo, Wreschen-Nord und Wreschen-Süd.

**Kreis Żnin** — 7 Gemeinden: Gajawa, Gościszyn, Janowiz, Rogowo, Żnin-Ost, Żnin-West und Żarczyn.

**Kreis Kolmar** — 6 Gemeinden: Budzin, Kolmar, Czepel (Karczory), Margonin-Dorf, Samotschin und Uch.

**Kreis Hohensalza** — 6 Gemeinden: Luisensfelde (Dąbrowa Biskupia), Hohensalza-Ost, Hohensalza-West, Guldendorf (Kłotnik Kujawski), Grünkirch (Koszewo) und Argenu (Gniwkwowo).

**Kreis Kempen** — 12 Gemeinden: Bralin, Doruchów, Grabów, Kempen-Süd, Kempen-Nord, Haideberg (Kobylagóra), Lasik, Opatów, Schildberg, Perzów, Podzamcze und Reichthal.

**Kreis Kosten** — 10 Gemeinden: Bucz, Altboyen (Bojanowo Stare), Czempin, Kosten, Kamienter, Kriewen (Krzewin), Lubin, Racot, Schmiegel und Wlekihowo.

**Kreis Krotoschin** — 8 Gemeinden: Dobrzyca, Krotoschin, Kobylin, Koschmin, Ligota, Pogorzela, Rogdrazew und Zduny.

**Kreis Mogilno** — 9 Gemeinden: Chelmce, Gembiz, Kruschniz, Mogilno-Ost, Mogilno-West, Palosch, Strelno-Süd, Strelno-Nord und Tremessen.

**Kreis Samter** — 10 Gemeinden: Rammthal (Grzeblenisko), Duschnik, Raszterz, Obersitzko, Ostrocz, Dtorowo, Pinne, Samter, Wronke und Wroblewo.

**Kreis Schubin** — 7 Gemeinden: Bartoschin, Königsrode (Krosłowo), Labischin, Lankowice, Sipiory, Samotlesk Male und Chomietowo.

**Kreis Wirzig** — 7 Gemeinden: Weizenhöhe (Białoskówek), Lobzens (Lobzenica), Wrottschen (Wrocza), Katsch, Sadka (Sadki), Wiszet (Wojota) und Wirzig.